

# Geschäftsbericht



2015

Herausgeber	Kreis Gütersloh Abt. Jugend, Familie und Sozialer Dienst 33324 Gütersloh
Ansprechpartner	Gisbert Brauckmann Tel.: 05241 – 85 2412 Fax: 05241 – 85 3 2412 E-Mail: <a href="mailto:gisbert.brauckmann@gt-net.de">gisbert.brauckmann@gt-net.de</a>
Titelbild	SydaProductions//Fotolia.com

Inhaltsverzeichnis .....	3
<b>Vorwort</b>	<b>5</b>
<b>1. <u>Organisation</u></b>	<b>6</b>
1.2 Die Abteilung Jugend, Familie und Sozialer Dienst	6
1.2.1 Verwaltungsgliederungsplan	6
1.2.2 Übersichtsplan des Zuständigkeitsgebietes der Abteilung Jugend, Familie und Sozialer Dienst	9
1.2.3 Personalstellen 2015	10
<b>2. <u>Darstellung des Abteilungsbudgets</u></b>	<b>11</b>
2.1 Zuschussbedarf, Einnahmen und Ausgaben der Erziehungshilfe	11
2.2 Transferleistungen der Jugendhilfe	12
<b>3. <u>Kinderbetreuung in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege</u></b>	<b>13</b>
3.1 Betreuungsquoten für Kindertageseinrichtungen	13
3.1.1 Betreuungsangebot für Kinder ab 3 Jahren in 2015/2016 (Ü3-Kinder)	13
3.1.2 Betreuungsplätze für Kinder unter 3 Jahren in 2015/2016 (U3-Kinder).	14
3.2 Kindertagespflege	14
3.3 Spielgruppen	15
3.4 Kostenerstattung für Kinder aus anderen Kommunen („gemeindefremde“ Kinder) in Kindertagesstätten im Gebiet des Kreisjugendamtes Gütersloh	15
3.5 Ausblick	15
3.5.1 Weitere Kindergartenbedarfsplanung / Ausbau von Plätzen für U3 und Ü3-Kinder	15
3.5.2 Betreuungsangebote für Flüchtlingskinder	16
<b>4. <u>Kinder- und Jugendarbeit</u></b>	<b>17</b>
<b>5. <u>Entwicklungen der Fallzahlen der Abteilung 3.5</u></b>	<b>19</b>
5.1 Unterhaltsvorschuss	19
5.2 Beistandschaften, gesetzl. Amtsvormundschaften, Pflegerschaften	21
5.3 Elterngeld	23
5.4 Betreuungsgeld	25
5.5 Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung	27
5.6 Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie	28
5.7 Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung	29
5.8 Beratung u. Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge u. des Umgangsrechts	30
5.9 Mitwirkung in Verfahren vor den Vormundschafts- und den Familiengerichten	31
5.10 Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder	32
5.11 Förderung der Kindertagespflege	33
5.12 Hilfe nach §§ 27, 29, 30, 31 und 32 SGB VIII, ambulante Hilfen zur Erziehung	34
5.13 Vollzeitpflege	35
5.14 Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform und Hilfe für junge Volljährige	36

<b>5.15</b>	<b>amb. Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder u. Jugendliche</b>	<b>37</b>
<b>5.16</b>	<b>stat. Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder u. Jugendliche</b>	<b>38</b>
<b>5.17</b>	<b>Betreuung in eigener Wohnung</b>	<b>39</b>
<b>5.18</b>	<b>Inobhutnahme</b>	<b>40</b>
<b>5.19</b>	<b>Wendepunkt</b>	<b>41</b>
<b>5.20</b>	<b>Mitwirkung in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz</b>	<b>43</b>
<b>5.21</b>	<b>Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge</b>	<b>45</b>
<b>5.22</b>	<b>Fallzahlen mit durchschnittlichen Monats- und Jahreswerten</b>	<b>47</b>

## Vorwort

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem vorliegenden Geschäftsbericht für das Jahr 2015 möchte ich Sie über die Entwicklungen der Kinder- und Jugendhilfe im Kreis Gütersloh informieren und damit die gute Tradition meines Vorgängers Lothar Busche fortsetzen.

Sie können sicher meine Einschätzung teilen, dass 2015 als ein besonderes Jahr in der Erinnerung bleiben wird. Selten gab es innerhalb von 12 Monaten weltweit so viele nachhaltig prägende Ereignisse und Entwicklungen.

Auch die Kinder- und Jugendhilfe blieb davon nicht unberührt. Hunderttausende Menschen kamen 2015 als Flüchtlinge nach Deutschland, darunter viele Kinder und Jugendliche, ca. 10-15% davon ohne ihre Eltern.



Mit der Schaffung einer großen Notunterkunft auf dem Gelände der Polizeischule in Schloß Holte-Stukenbrock war die Abteilung Jugend praktisch über Nacht für eine Vielzahl von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen verantwortlich geworden. Dank der spontanen Unterstützung aus allen Sachgebieten und Regionalstellen der Abteilung, sowie der professionellen Hilfe unserer IT-Kollegen, gelang es zügig, die notwendigen Strukturen aufzubauen, den akuten Hilfebedarf zu decken und den gesetzlichen Auftrag weitestgehend umzusetzen. Durch rasche politische Entscheidungen war es möglich neue Stellen zu schaffen und zum 01.01.2016 ein Fachteam für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge zu bilden. Besonders hilfreich war auch die Unterstützung durch die freien Träger im Kreis Gütersloh, die zeitnah und flexibel auf die neuen Bedarfe reagierten und ihr Angebot bedarfsgerecht erweiterten. Nicht unerwähnt bleiben sollten auch die vielen Angebote der offenen- und verbandlichen Kinder- und Jugendarbeit, die auch weiterhin in Jugendhäusern oder Vereinen, die Integration junger Menschen fördern und erleichtern.

Mit der wachsenden Zahl von Neubürgern im Kreis Gütersloh durch Zuzug oder Zuwanderung, einer erfreulich steigenden Geburtenrate und dem Wegfall des Betreuungsgeldes, stieg bereits 2015 der Bedarf an Kinderbetreuungsplätzen und statt des prognostizierten Rückbaus von Gruppen geht es seitdem um die Schaffung neuer Plätze und Einrichtungen. Mit Hilfe freier Träger konnte im Rahmen eines Landesprogramms damit begonnen werden, Flüchtlingskindergruppen einzurichten um die jungen Menschen und ihre Familien mit dem Angebot der Kindertagesbetreuung vertraut zu machen und den Einstieg in die deutsche Sprache zu ermöglichen.

Bei allen besonderen Ereignissen in 2015 möchte ich nicht vergessen zu erwähnen, dass für Lothar Busche, den langjährigen Leiter der Abteilung Jugend, Familie und Sozialer Dienst zum 1.7.2015 der passive Abschnitt der Altersteilzeit begonnen hat. Seine Amtszeit war geprägt vom kooperativen und vertrauensvollen Miteinander zwischen öffentlicher Verwaltung und freien Trägern, der Achtung des politischen Willens sowie der guten Zusammenarbeit der Jugendämter im Kreis. Als Konsequenz dieser positiven Grundhaltung konnte in 2015 vieles gemeinsam ermöglicht oder vorbereitet werden.

Für die gute und konstruktive Zusammenarbeit, das entgegengebrachte Vertrauen und die vielfältige Unterstützung möchte ich mich auch im Namen aller Mitarbeitenden der Abteilung Jugend herzlich bedanken. Ich freue mich auf ein gemeinsames gelingendes Wirken in den kommenden Jahren.



Birgitt Rohde

# 1. Organisation

## 1.2 Die Abteilung Jugend, Familie und Sozialer Dienst

### 1.2.1 Verwaltungsgliederungsplan

<p><b>Abteilungsleitung</b> <b>Birgitt Rohde</b></p>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>kreisweite Generalien</b> Jugendarbeit/Jugendschutz / Jugendsozialarbeit (§§ 11, 12, 13 u. 14 SGB VIII) Sozialraumarbeit</li> </ul>

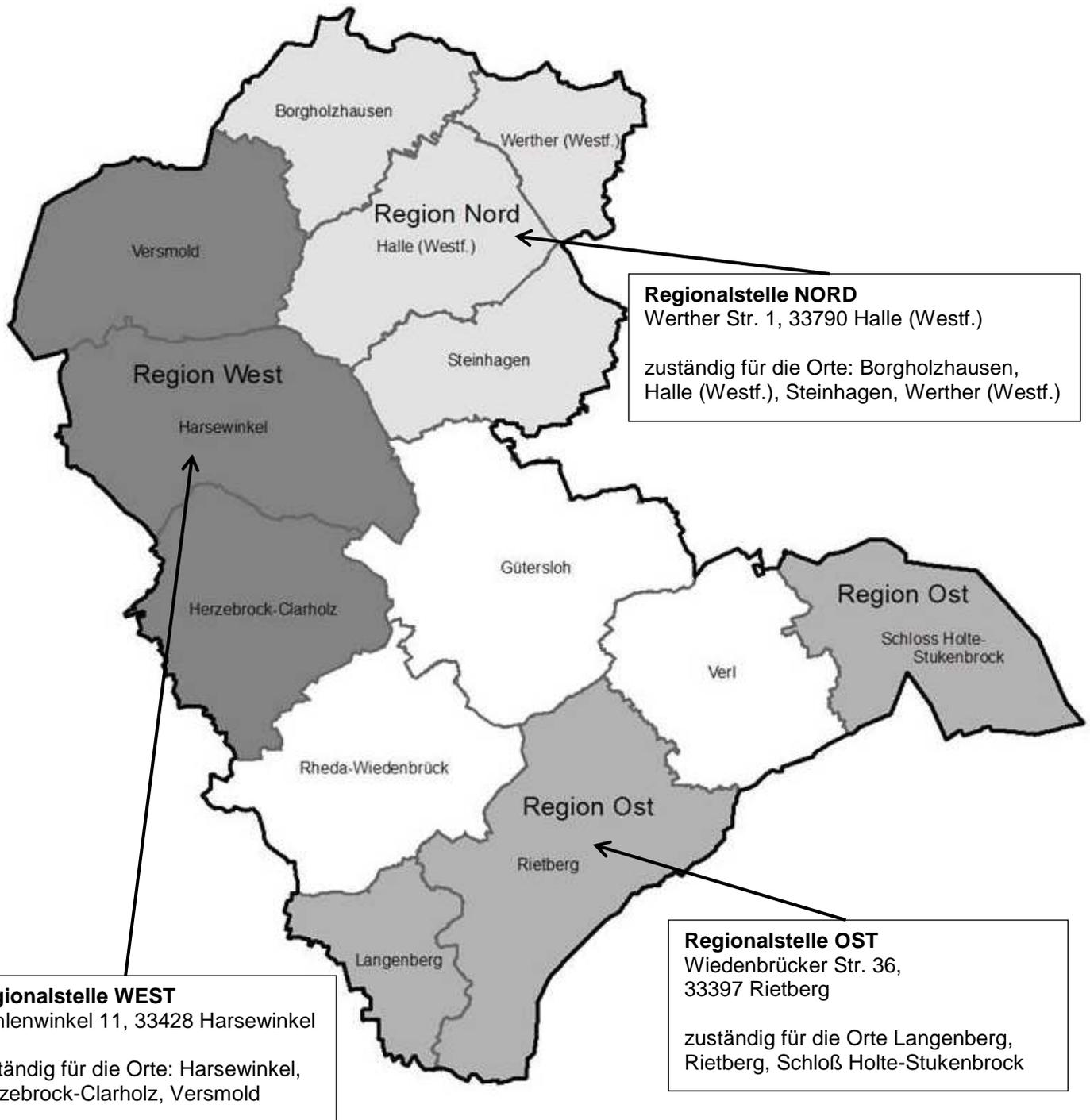
Sachgebiete (kreisweite Zuständigkeit)		
Sachgebiet 3.5.1, Beistandschaften, Unterhaltsvorschuss, Elterngeldstelle	Sachgebiet 3.5.2, Zentrale pädagogische Dienste	Sachgebiet 3.5.3, Allgemeine Verwaltung und Finanzsteuerung
<b>Ulrike Zimmeck</b>	<b>Gisbert Brauckmann</b>	<b>Inga Garten</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Beistandschaften incl. gerichtl. Verfahren</li> <li>• Pflegschaften incl. gerichtl. Verfahren</li> <li>• Vormundschaften /Koordination und rechtl. Beratung</li> <li>• Führen gesetzlicher Amtsvormundschaften</li> <li>• Beurkundungen</li> <li>• Unterhaltsvorschuss / Bewilligung / Einziehung incl. gerichtl. Verfahren</li> <li>• Elterngeld ( kreisweite Zuständigkeit)</li> <li>• Betreuungsgeld (auslaufend)</li> <li>• Dienst- und Fachaufsicht</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Jugendhilfeplanung</li> <li>• Kinder- und Jugendhilfestatistik</li> <li>• Beratungsstelle Wendepunkt (in Fragen von sexueller Gewalt )</li> <li>• Teamleitung „ unbegleitete minderjährige Flüchtlinge UMF„</li> <li>• Koordination Kreis-Familienzentren</li> <li>• Koordination Besuchsdienst</li> <li>• heilpädagogische Kitaplanung</li> <li>• Dienst- und Fachaufsicht</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Haushalts- und Budgetplanung /Finanzcontrolling</li> <li>• verwaltungsmäßige Abwicklung aller Leistungen der Jugendhilfe</li> <li>• Geltendmachung von Ersatzansprüchen und Kostenbeiträgen/ Zuständigkeitsprüfung</li> <li>• wirtschaftliche Abwicklung des Kinder- und Jugendförderplanung</li> <li>• Finanzverwaltung für die Regionalstellen</li> <li>• Entgeltvereinbarung</li> <li>• Personalbewirtschaftung</li> <li>• Budgetierung</li> <li>• Planung und Umsetzung von Kinderbetreuungsangeboten</li> </ul>

		incl. Kindertagespflege <ul style="list-style-type: none"> <li>• Geschäftsführung JHA</li> <li>• Klageverfahren vor dem Verwaltungsgericht</li> <li>• Dienst- und Fachaufsicht</li> </ul>
<b>Regionalstelle Nord, 3.5.4 in Halle/W.</b> zuständig für die Kommunen <ul style="list-style-type: none"> <li>• Borgholzhausen,</li> <li>• Halle/W.,</li> <li>• Steinhagen,</li> <li>• Werther/Westf.</li> </ul>	<b>Regionalstelle Ost, 3.5.5 in Rietberg,</b> zuständig für die Kommunen <ul style="list-style-type: none"> <li>• Langenberg,</li> <li>• Rietberg,</li> <li>• Schloß Holte-Stukenbrock</li> </ul>	<b>Regionalstelle West, 3.5.7 in Harsewinkel,</b> zuständig für die Kommunen <ul style="list-style-type: none"> <li>• Harsewinkel,</li> <li>• Herzebrock-Clarholz,</li> <li>• Versmold</li> </ul>
<b>Irmhild Schmidt</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe in Zusammenarbeit mit den freien Trägern</li> <li>• Budgetverantwortung / Steuerung / Controlling /</li> <li>• Beratungen in Fällen nach §§ 8a und 8b SGB VIII</li> <li>• Krisen- und Konfliktmanagement / Einzelfälle mit besonderem Klärungsbedarf</li> <li>• Sozialraumplanung und Kooperationsvereinbarungen</li> <li>• Mitwirkung Heimaufsicht LWL</li> <li>• Dienst- und Fachaufsicht</li> </ul> <b>kreisweite Generalien</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Förderung der Erziehung in der Familie und Mitwirkung in gerichtlichen Verfahren (§§ 16-21 u. 50 SGB VIII)</li> <li>• Jugendendhilfe im Strafverfahren (§ 52 SGB VIII)</li> <li>• § 35a SGB VIII Eingliederungshilfe</li> </ul>	<b>Marlies Sommerkamp</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe in Zusammenarbeit mit den freien Trägern</li> <li>• Budgetverantwortung / Steuerung / Controlling /</li> <li>• Beratungen in Fällen nach §§ 8a und 8b SGB VIII</li> <li>• Krisen- und Konfliktmanagement / Einzelfälle mit besonderem Klärungsbedarf</li> <li>• Sozialraumplanung und Kooperationsvereinbarungen</li> <li>• Mitwirkung Heimaufsicht LWL</li> <li>• Dienst- und Fachaufsicht</li> </ul> <b>kreisweite Generalien</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Erziehungshilfe (§§ 27-35, 41 u. 42 SGB VIII)</li> <li>• Leitung der kreisweiten Adoptionsvermittlungsstelle</li> </ul>	<b>Regina Stöttwig</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe in Zusammenarbeit mit den freien Trägern</li> <li>• Budgetverantwortung / Steuerung / Controlling /</li> <li>• Beratungen in Fällen nach §§ 8a und 8b SGB VIII</li> <li>• Krisen- und Konfliktmanagement / Einzelfälle mit besonderem Klärungsbedarf</li> <li>• Sozialraumplanung und Kooperationsvereinbarungen</li> <li>• Mitwirkung Heimaufsicht LWL</li> <li>• Dienst- und Fachaufsicht</li> </ul> <b>kreisweite Generalien</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kinderschutz (§§ 8 a u. 72 a SGV VIII)</li> <li>• Frühe Hilfen</li> </ul>

### Aufgaben Regionalstellen

- Kinder- und Jugendarbeit / erzieherischer Kinder- und Jugendschutz / Kinder- und Jugendförderplan / Wirksamkeitsdialog / Vereinbarungen nach §72a SGB VIII
- Jugendsozialarbeit
- Netzwerk- und Sozialraumarbeit / Netzwerk „frühe Hilfen“ / Lokale Arbeitsgemeinschaften mit Untergruppen /
- Bezirkssozialdienst : allgemeine Beratung in Fragen zur Erziehung und Partnerschaft sowie bei Trennung und Scheidung/ Einleitung und Steuerung von ambulanten und stationären Hilfen zur Erziehung / Eingliederungshilfe gem. §35aSGB VIII/ Mitwirkung in gerichtlichen Verfahren nach dem FamFG / Sicherstellung des Kindeswohls und Gefährdungsabwehr gem. §8a SGB VIII / Inobhutnahme / Mitwirkung in sozialräumlichen Arbeitsgemeinschaften / Kooperation mit sozialräumlichen Institutionen wie Schulen, Kitas, Familienzentren
- Pflegekinderdienst / Betreuung und Beratung von Pflegefamilien / Akquise und Schulung neuer Pflegepersonen/ Erarbeitung von Rückführungsoptionen/ Vermittlung von ergänzenden Angeboten
- Jugendhilfe im Strafverfahren / Unterstützung der Strafgericht und Begleitung des Jugendlichen in Strafverfahren / Einleitung Diversionsverfahren/Umsetzung / Vermittlung von Arbeitsauflagen / Täter-Opfer – Ausgleich / Vermittlung in Hilfen zur Erziehung
- kreisweite Adoptionsvermittlungsstelle auch für die Städte Gütersloh, Rheda-Wiedenbrück und Verl / Regionalstelle Ost

## 1.2.2 Übersichtsplan des Zuständigkeitsgebietes der Abteilung Jugend, Familie und Sozialer Dienst



### 1.2.3 Personalstellen 2015

	Bei- stand- schaf- ten, UVG, Eltern- geld	Zentrale päda- gogische Dienste	Allgemeine Verwaltung und Finanzsteu- erung	Regional- stelle Nord	Regional- stelle Ost	Regional- stelle West	Abt.- Leitung	Summe
Adoptionsvermittlung					1,00			1,00
Amtsvormundschaften /Ampspflegschaften				0,15	0,15	0,15		0,45
Beistandschaften / gesetzl. Amtsvormundschaften	3,95							3,95
Elterngeld/Betreuungsgeld	6,00							6,00
Bezirkssozialarbeit				8,50	8,50	8,50		25,50
Gemeinwesenarbeit/ Jugendsozialarbeit				0,65	0,65	0,65		1,95
Jugendarbeit				0,65	0,65	0,65		1,95
Kindertageseinrichtungen/ Kindertagespflege			6,75 *2)					0,00
Jugendgerichtshilfe				2,25	1,50	1,50		5,25
Jugendhilfeplanung/ Controlling		0,50 *3)						0,00
Pflegekinderdienst				2,30	2,30	2,30		6,90
Budgetierung/- Buchungsstelle			2,00					2,00
Unterhaltsvorschuss	3,95							3,95
Wendepunkt		1,10 *4)						0,00
Wirtschaftliche Jugendhilfe/Jugendförderun- g/ADV			6,75 *5)					0,00
Regionalstellen-/Sach- gebietsleitung	0,75	0,50 *3)	1,00 *6)	1,00	1,00	1,00		3,75
Abt. Leitung							1,00	1,00
	14,65	2,10	16,50	15,50	15,75	14,75	1,00	

\*1) Es wurden 0,9 Stellenanteile und Aufgaben vom Bezirkssozialdienst in den Pflegekinderdienst verlagert

\*2) Es wurden zwei Aufgabenbereiche zusammengezogen. Die Stellenanteile bleiben unverändert.

\*3) Die Verteilung auf die Aufgabengebiete wurde angepasst. Die Stellenanteile bleiben unverändert.

\*4) Die Stellenanteile wurden gem. der DS-Nr. 3177 angepasst.

\*5) Es wurden drei Aufgabenbereiche zusammengezogen. Die Stellenanteile bleiben unverändert.

\*6) Die Stellenanteile der Sachgebietsleitung wurde an die tatsächliche Aufgabenwahrnehmung angepasst, siehe DS-Nr. 4004.

## 2. Darstellung des Abteilungsbudgets

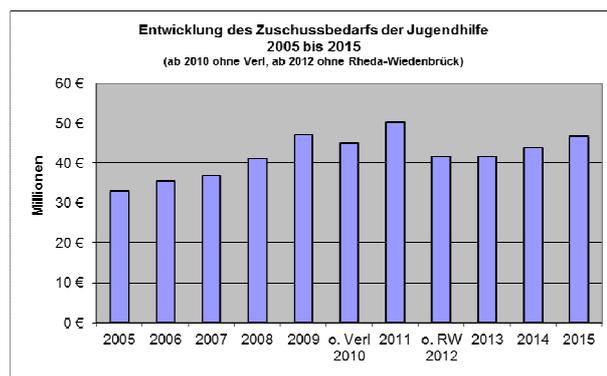
Bei den folgenden Darstellungen der Finanz- und Fallzahlentwicklungen in den Jahren 2005 bis 2015 (Tabellen und Grafiken) ist im gesamten Kapitel 2 „Darstellung des Abteilungsbudgets“ zu berücksichtigen, dass die Stadt Verl ab 2010 und die Stadt Rheda-Wiedenbrück ab 2012 ein eigenes Jugendamt eingerichtet haben.

### 2.1 Zuschussbedarf der Jugendhilfe (Einnahmen / Ausgaben)

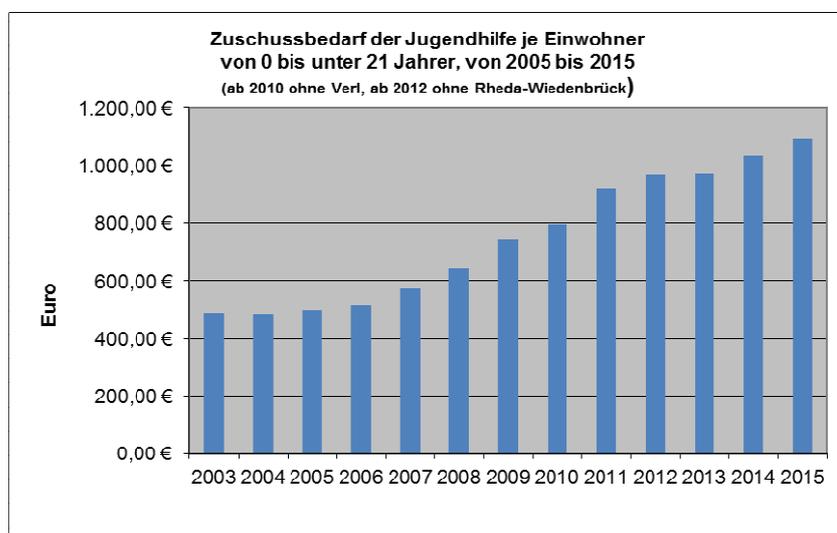
Zuschussbedarfe (Ausgaben / Einnahmen)		Ansatz 2015	Ergebnis 2015	Veränderungen
<b>nach Produkten</b>				
351	Kinder- und Jugendarbeit, Kinder- und Jugendschutz	1.577.812,00	1.593.787,76	-15.975,76 €
352	Familienförderung	2.000.553,00	1.918.685,26	81.867,74 €
353	Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege	20.041.777,00	20.099.566,52	-57.789,52 €
355	Familienunterstützende Hilfen	6.878.069,00	6.814.882,07	63.186,93 €
356	Hilfen außerhalb der Familie	14.139.258,00	14.273.155,01	-133.897,01 €
357	Mitwirkung in gerichtlichen Verfahren	895.446,00	857.690,43	37.755,57 €
358	Gesetzliche u. bestellte Interessenvertretungen u. Unterhaltsvorschussleistungen	1.116.740,00	1.091.887,95	24.852,05 €
<b>Jugendhilfeleistungen gesamt</b>		<b>46.649.655,00 €</b>	<b>46.649.655,00 €</b>	<b>0,00 €</b>

Der Ansatz 2015 in Höhe von insgesamt 46.649.655,- € wurde gänzlich in Anspruch genommen.

Entwicklung des Zuschussbedarfs der Jugendhilfe	
2005	32.841.375,93 €
2006	35.489.908,56 €
2007	36.805.777,96 €
2008	41.185.621,09 €
2009	47.028.370,00 €
o. Verl 2010	44.890.496,00 €
2011	50.368.897,00 €
o. RW 2012	41.636.157,00 €
2013	41.696.639,22 €
2014	43.836.205,12 €
2015	46.627.276,92 €

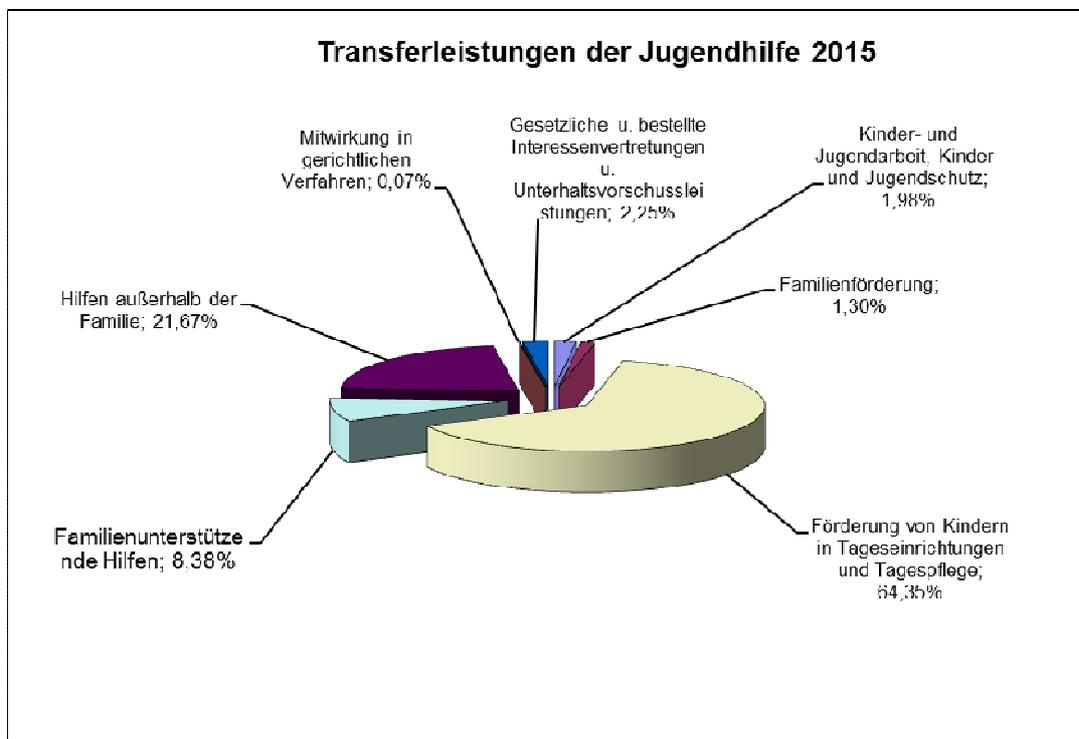


Entwicklung des Zuschussbedarfs der Jugendhilfe je Einwohner	
2005	493,65 €
2006	515,98 €
2007	573,96 €
2008	642,26 €
2009	742,97 €
2010	796,27 €
2011	922,69 €
2012	968,28 €
2013	969,69 €
2014	1.033,73 €
2015	1.095,80 €



## 2.2 Transferleistungen der Jugendhilfe (NKF-Haushalt, TEP15) - Jugendhilfeleistungen an Träger der freien Jugendhilfe -

Jugendhilfeleistungen		Anteil	Rechnungsergebnis 2014
<b>nach Produkten</b>			
351	Kinder- und Jugendarbeit, Kinder- und Jugendschutz	1,98%	1.484.386,84
352	Familienförderung	1,30%	964.209,02
353	Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege	64,35%	48.175.401,74
355	Familienunterstützende Hilfen	8,38%	6.274.928,28
356	Hilfen außerhalb der Familie	21,67%	16.222.941,24
357	Mitwirkung in gerichtlichen Verfahren	0,07%	54.495,64
358	Gesetzliche u. bestellte Interessenvertretungen u. Unterhaltsvorschussleistungen	2,25%	1.686.198,41
<b>Jugendhilfeleistungen gesamt</b>		<b>100,00%</b>	<b>74.862.561,17 €</b>



### 3. Kinderbetreuung in Kindertageseinrichtungen und in Kinder-tagespflege

#### 3.1 Betreuungsquoten für Kinder in Kindertageseinrichtungen

Der JHA hat in seiner Sitzung am 12.03.2015, die im Rahmen der Jugendhilfeplanung in Zusammenarbeit mit den Trägern der Kindertageseinrichtungen und in Abstimmung mit den 10 kreisangehörigen Städten und Gemeinden festgelegten neuen Angebotsstrukturen der 95 Kindertageseinrichtungen für das Kindergartenjahr 2015/2016 beschlossen. Damit ergeben sich folgende Verbesserungen bei den Betreuungsquoten:

Kindergartenjahr 2015/2016

Kommune	Betreuungs- quote in % in 2015/2016		vorhandene Plätze laut An- gebotsstruktur 2015/2016
<b>Kreis Gütersloh</b>	U3: 26,89	<b>U3 Plätze</b>	1.217
	Ü3: 95,20	<b>Ü3-Plätze</b>	4.862
		<b>insgesamt</b>	6.079

Vergleich zum Vorjahr: Kindergartenjahr 2014/2015

Kommune	Betreuungs- quote in % in 2014/2015		vorhandene Plätze laut An- gebotsstruktur 2014/2015
<b>Kreis Gütersloh</b>	U3: 26,29	<b>U3 Plätze</b>	1.099
	Ü3: 93,85	<b>Ü3-Plätze</b>	4.901
		<b>insgesamt</b>	6.000

Die Verbesserung der Betreuungsquoten für Ü3-Kinder von 93,85 % im Vorjahr auf 95,20 % in 2015/2016 und für U3-Kinder von 26,29 % im Vorjahr auf 26,89 % in 2015/2016 ergeben sich durch leicht rückläufige Kinderzahlen im Ü3-Bereich und zusätzliche U3-Plätze.

Um den Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz für Kinder ab 3 Jahren zu erfüllen, wurden wie im Vorjahr, einige U3-Plätze mit älteren Kindern belegt. Dies war in den Einrichtungen, in denen weniger Kinder unter 3 Jahren angemeldet wurden als inzwischen für diese Altersgruppe geschaffenen Plätze zur Verfügung standen bzw. stehen, möglich.

#### 3.1.1 Betreuungsangebot für Kinder ab 3 Jahren in 2015/2016 (Ü3-Kinder)

Im Kindergartenjahr 2015/2016 standen für 5.107 Ü3-Kinder (3 Jahre bis zum Schuleintritt) insgesamt 4.862 Plätze zur Verfügung, das entspricht einer Betreuungsquote von 95,20 % (2014/2015: 93,85 %). Die Zahl der Ü3-Kinder hat sich gegenüber 2014/2015 von 5.222 auf 5.107 Kinder und die Zahl der Ü3-Plätze von 4.901 auf 4.862 Plätze verringert.

Allerdings sind in den Kommunen Schloß Holte-Stukenbrock und Rietberg weitere Betreuungsplätze, insbesondere für Ü3-Kinder, zu schaffen. In diesen Kommunen gab es einen überdurchschnittlichen Zuzug von Familien. In Schloß Holte-Stukenbrock ergab sich zusätzlich ein erhöhter Bedarf durch eine verstärkte Nachfrage der Familien. Trotz des Neubaus einer 4-Gruppen-Kindertageseinrichtung in 2013, der insbesondere den Bedarf im Stadtteil Stukenbrock abdeckt, besteht noch ein Bedarf für vier weitere Gruppen (1 x Gruppenform I, 1 x Gruppenform II, 2 x Gruppenform III) im Stadtteil Schloß Holte. Diesbezüglich wurden die vorhandenen Träger der Kindertageseinrichtungen der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock und andere mögliche Träger, die Interesse bekundet hatten, angeschrieben. Der

Rat der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock hat in seiner Sitzung 08.09.2015 beschlossen, dass dem VKM die Trägerschaft der neuen Kita übertragen wird. Der Neubau einer viergruppigen Kindertageseinrichtung sollte zum 01.08.2016 abgeschlossen sein. Das Verfahren hat sich jedoch aufgrund der Grundstücksfrage verzögert, so dass die Einrichtung voraussichtlich erst zum Kindergartenjahr 2017/18 in Betrieb genommen werden kann. Übergangslösungen sind, soweit erforderlich, zu schaffen.

In Halle (Westf.) wird ein Bedarf an zusätzlichen U3- und Ü3-Plätzen (2 x Gruppenform II und 2x Gruppenform III) gesehen. Als möglicher Träger der neu geplanten Kita stellte sich der Verein für Körper- und Mehrfachbehinderte (VKM) vor. Zu der Schaffung der neuen Kita-Plätze soll auch der Nordkreis mit heilpädagogischen Plätzen (8 Plätze) erschlossen werden. Es handelt sich hierbei um Plätze für Kinder mit einer körperlichen Behinderung. Die Inbetriebnahme der neuen Einrichtung wird zum 01.08.2017 vorgesehen.

In Herzebrock-Clarholz werden aufgrund des aktuellen Ü3-Bedarfs weiterhin zwei Übergangsguppen (je eine halbe Gruppe) in zwei Tageseinrichtungen fortgeführt. Auch in Werther (Westf.) bleibt die zum 01.08.2014 geschaffene Übergangsguppe aufgrund des derzeitigen Betreuungsbedarfes bestehen.

### 3.1.2 Betreuungsplätze für Kinder unter 3 Jahren in 2015/2016 (U3-Kinder)

Die Ausbauplanung der Plätze für unter 3-jährige Kinder erfolgte unter Berücksichtigung der vom Jugendhilfeausschusses am 13.11.2013 (DS-Nr. 3463) angestrebten Betreuungsquoten sowie der Umwandlungsmöglichkeiten von nicht mehr benötigten Plätzen für Kinder ab 3 Jahren in Plätze für Kinder unter 3 Jahren.

Die Anzahl der U3-Plätze in den Kindertageseinrichtungen der kreisangehörigen Kommunen im Kreis Gütersloh wird von derzeit 1.099 auf 1.217 in 2015/2016 erhöht. Es werden zum 01.08.2015 insgesamt zusätzlich 118 Plätze für unter 3-jährige Kinder zur Verfügung stehen.

Damit wird kreisweit eine Betreuungsquote für Kinder unter 3 Jahren von 26,89 % (2014/2015: 26,26 %) in Kindertageseinrichtungen erreicht.

Kommune	Plätze für Kinder unter 3 Jahren in Kindertageseinrichtungen		Betreuungsquote für Kinder unter 3 Jahren in Kindertageseinrichtungen
	2014/2015	2015/2016	2015/2016
Borgholzhausen	70	70 (+/- 0)	30,57 %
Halle/Westf.	158	158 (+/- 0)	31,92 %
Harsewinkel	120	151 (+ 31)	21,06 %
Herzebrock-Clarholz	92	102 (+ 10)	30,27 %
Langenberg	38	47 (+ 9)	28,31 %
Rietberg	144	170 (+ 26)	23,04 %
Schloß Holte-Stukenbrock	140	183 (+ 43)	25,56 %
Steinhagen	140	143 (+ 3)	31,50 %
Versmold	128	130 (+ 2)	29,61 %
Werther/Westf.	69	63 (- 6)	26,81 %
<b>Kreis Gütersloh</b>	<b>1.099</b>	<b>1.217 (+ 118)</b>	<b>26,89 %</b>

### 3.2 Kindertagespflege

Die Plätze in den Kindertageseinrichtungen werden um das Angebot der Kindertagespflege -als gesetzlich gleichgestelltes Betreuungsangebot für Kinder unter 3 Jahren- ergänzt und in der Planung berücksichtigt. Der tatsächliche Bedarf und die Annahme der Tagespflegebetreuung durch die Eltern sind schwer bestimmbar. Wie unter 3.1.2 „U3-Plätze in Kindertageseinrichtungen“ (siehe oben) dargestellt ist, gibt es eine steigende Zahl von Anmeldungen für Kinder im Alter von unter 3 Jahren in Tageseinrichtungen. Da Anfang März erst die Zu- und Absagen der Tageseinrichtungen an die Eltern versandt werden und dann feststeht, welche Kinder einen Platz in einer Tageseinrichtung erhalten, werden Anträge auf Betreuung in der Kindertagespflege erst Ende März bis erfahrungsgemäß Juli beim Kreisjugendamt eingehen. Aufgrund der Erfahrungswerte aus den Vorjahren wird davon ausgegangen, dass 2015/2016 insgesamt 411 U3-Kinder in Kindertagespflege betreut werden. Hierfür wer-

den Landesmittel (758,00 € je U3-Kindertagespflegeplatz) gezahlt. Unter Berücksichtigung der U3-Betreuungsplätze in Kindertageseinrichtungen (1.217 U3-Plätze) wird im Kindergartenjahr 2015/2016 insgesamt eine U3-Betreuungsquote von 35,97 % (1.628 U3-Plätze für 4.526 U3-Kinder) erreicht.

### 3.3 Spielgruppen

Das alternative Kinderbetreuungsangebot der Spielgruppen an zwei bzw. fünf Wochentagen wird ebenfalls bedarfsgerecht gefördert, da es von einigen Eltern gerne genutzt wird (ggf. auch als Alternative zu einem Betreuungsplatz in einer Kindertageseinrichtung oder in der Tagespflege). Im laufenden Kindergartenjahr 2014/2015 gab es 20 Spielgruppen, in denen 192 Kinder betreut werden. Da dieses Angebot nicht Rechtsanspruch deckend ist, werden diese Plätze nicht in den Betreuungsquoten berücksichtigt.

### 3.4 Kostenerstattung für Kinder aus anderen Kommunen ("gemeindefremde" Kinder) in Kindertageseinrichtungen im Gebiet des Kreisjugendamtes Gütersloh

Mit der Revision des Kinderbildungsgesetzes NRW (KiBiz) vom 18.12.2007 in der nun gültigen Fassung vom 17.06.2014 ist das Wunsch- und Wahlrecht der Eltern gestärkt worden. § 3 a KiBiz regelt, dass dem Elternwunsch auf Tagesbetreuungsangebote auch an einem anderen Ort als dem Wohnort entsprochen werden soll, wenn damit keine unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden sind. In den Jugendhilfeplanungen benachbarter Jugendämter soll dies berücksichtigt werden. Bisher richtete sich das Recht der Eltern auf Kinderbetreuung gegen das Jugendamt des Wohnortes, in dem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Vor diesem Hintergrund hat das KiBiz in § 21 d die Möglichkeit eines interkommunalen Kostenausgleichs geschaffen. Sofern Kinder in einer Kindertageseinrichtung betreut werden, die nicht im Jugendamtsbezirk des Kindes gelegen ist, so kann das Jugendamt der aufnehmenden Kommune einen Kostenausgleich von dem Jugendamt des Wohnsitzes verlangen. Der Ausgleich beträgt 40 % der Kindpauschale, sofern die Jugendämter keine andere Vereinbarung treffen.

Hierzu hat der JHA am 04.12.2014 bzw. 22.01.2015 folgende Regelung getroffen:

a) Regelung für die Jugendämter des Kreises Gütersloh

Die vier Jugendämter im Gebiet des Kreises Gütersloh (Kreis Gütersloh, Stadt Gütersloh, Stadt Rheda-Wiedenbrück und Stadt Verl) wollen zum jetzigen Zeitpunkt einvernehmlich auf gegenseitige Kostenerstattung verzichten. Die zukünftige Entwicklung des Elternwahlverfahrens wird weiter beobachtet.

b) Regelung für die übrigen benachbarten Jugendämter

Die Regelung des Verzichts auf einen gegenseitigen interkommunalen Kostenausgleich soll für den Kreis Gütersloh nicht nur für die vier Jugendämter im Gebiet des Kreises Gütersloh gelten, sondern auch für alle anderen benachbarten Jugendämter, soweit sie selbst keinen Kostenausgleich fordern.

Bislang haben die Jugendämter der Stadt Bielefeld, die Stadt Lippstadt, die Stadt Bünde und der Kreis Soest einen interkommunalen Kostenausgleich gefordert.

### 3.5 Ausblick

#### 3.5.1 Weitere Kindergartenbedarfsplanung / Ausbau von Plätzen für U3 und Ü3-Kinder

Der Beginn des Planungsprozesses für das Kindergartenjahr 2016/17 hat bereits Ende 2015 gezeigt, dass in nahezu allen Kommunen im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes – entgegen den Erwartungen der letzten Jahre zusätzliche Plätze - insbesondere auch für Ü3 Kinder - geschaffen werden müssen. Die Gründe dafür sind vielfältig:

- Änderung des Anmeldeverhaltens der Eltern (Kinder werden erheblich früher als bisher in einer Kita angemeldet)
- Wahrnehmung des Rechtsanspruches ab der Vollendung des ersten Lebensjahres

- Wegfall des Betreuungsgeldes
- Zuzüge
- Widererwartend steigende Geburtenraten
- Flüchtlingskinder

Der Landkreistag NW hat mit Rundschreiben 792/15 vom 17.12.2015 darüber informiert, dass Kommunale Spitzenverbände und Regierungsfractionen sich am 16.12.2015 u.a. auf ein dreijähriges Ü3-Investitionsprogramm (100 Mio. € geeinigt haben. Anfang 2016 wird es Förderrichtlinien hierzu geben.)

Die weitere Planung erfolgt mit den Kommunen, den Trägern und den Kindertagesstätten.

### 3.5.2 Betreuungsangebote für Flüchtlingskinder

Flüchtlingskinder haben, wie alle anderen Kinder, einen Rechtsanspruch auf einen Platz in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege. In der Kindergartenbedarfsplanung für das Kindergartenjahr 2016/2017 werden die bereits zugewiesenen Kinder über die standardisierte Abfrage der Kinderzahlen zum 01.11.2015 bei den Kommunen berücksichtigt. Eine Hochrechnung auf das Jahr 2016 ist jedoch aufgrund der Gesamtsituation der Flüchtlingsfrage nur begrenzt möglich. Da Umbau/Ausbau in den bestehenden Kitas kaum noch möglich ist, müssen andere Räumlichkeiten für Überganggruppen gesucht werden. Dies gestaltet sich in den einzelnen Kommunen sehr unterschiedlich. Es wird versucht, zumindest die Kinder in Kitas unterzubringen, die kurz vor dem Schuleintritt stehen. Das Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen hat darüber hinaus ein Projekt "Kinderbetreuung in besonderen Fällen für Kinder aus Flüchtlingsfamilien und vergleichbaren Lebenslagen" (niederschwellige Betreuungsangebote für Kinder im Vorschulalter) ins Leben gerufen.

Im Rahmen dieses Projektes konnten in 2015 bereits in folgenden Kommunen Angebote realisiert werden:

Harsewinkel	3 Gruppen (Träger AWO)
Schloß Holte-Stukenbrock	3 Gruppen (Träger AWO)
Versmold	2 Gruppen (Träger AWO)

Für die übrigen Kommunen sind ab 2016 ebenfalls Betreuungsgruppen geplant.

Das o.g. Projekt ist zurzeit bis Ende 2016 begrenzt. Ob und in welchem Umfang die Förderung danach weitergeführt werden kann, ist noch unklar. Die kleinen Gruppen im Rahmen der Projektförderung sind zum Einstieg für die oftmals traumatisierten Flüchtlingskinder eine gute Betreuungsform, auch um die neu angekommenen Familien mit dem deutschen Betreuungssystem vertraut zu machen. Für die Integration müssen jedoch insbesondere für die älteren Kinder, die dann bald eingeschult werden, Plätze in Kitas zur Verfügung gestellt werden. Hierzu müssen aufgrund des anhaltenden Zustromes in allen Kommunen zusätzliche Plätze geschaffen werden.

## 4. Kinder- und Jugendarbeit

### Offene Kinder- und Jugendarbeit

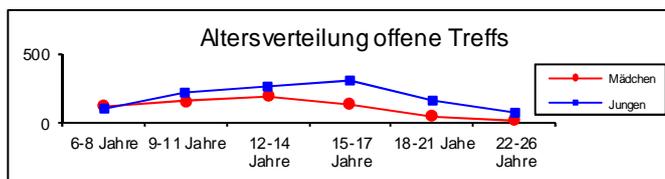
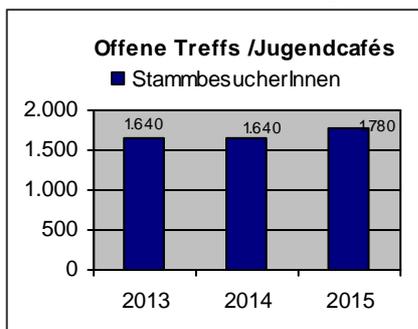
#### Veränderungen der NutzerInnenstruktur 2013 ⇒ 2015:

Die Zahl der „Stammbesucher\*innen“ der **Offenen Treffs / Jugendcafés** ist im vergangenen Jahr gegenüber dem Vorjahr um 8% gestiegen, die Zahl der *gelegentlich* anwesenden Besucher\*innen ist um 38% auf knapp 2.100 angestiegen. Der Mädchenanteil beträgt fast unverändert 36 %.

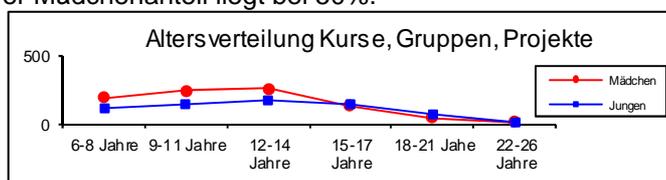
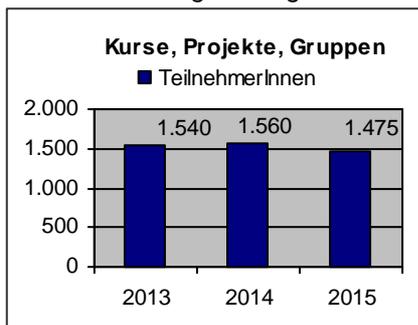
Nach „Besucher\*innen mit oder ohne Migrationshintergrund“ wird in den Jahresberichten der Jugendhäuser im Kreis Gütersloh seit 2014 nicht mehr unterschieden, da die Kategorie „Migrationshintergrund“ bei näherem Hinsehen fachlich leer ist. Komplexer, unschärfer und zahlenmäßig schwerer zu erfassen, pädagogisch aber bedeutsamer ist die Frage nach „Zugangsbarrieren hinsichtlich der gesellschaftlichen Teilhabe“. Sie nimmt vielfältige mögliche Zugangsbarrieren in den Blick, stellt die Kinder und Jugendlichen als Subjekte ihres Handelns in den Fokus und ist damit dem Handlungsfeld der Kinder- und Jugendarbeit fachlich angemessener.

Für einen großen Teil der Kinder und Jugendlichen in den Jugendhäusern bestehen Zugangsbarrieren hinsichtlich ihrer gesellschaftlichen Teilhabe. Diese können sozioökonomische Ursachen haben, mit körperlichen oder geistigen Handicaps in Verbindung stehen oder sprachliche, kulturelle, fluchtbedingte Gründe haben. Häufig kommen mehrere Ursachen zusammen. Statt Differenzfixierung ist es die Herausforderung für die Fachkräfte, die in den Themen der Kinder und Jugendlichen

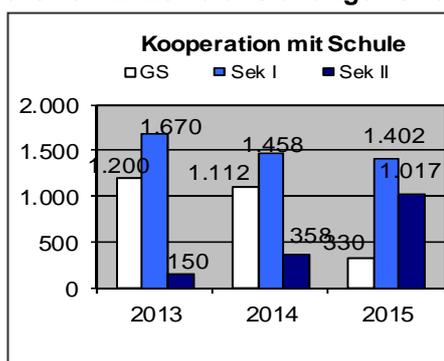
enthaltenen Zugangsbarrieren zu gesellschaftlicher Partizipation (siehe auch „Bericht OKJA im Kreis GT 2016“) zu entdecken und sie auf ihrem Weg zu Selbstbestimmung (§ 11 SGB VIII) zu unterstützen.



Die Zahl der *regelmäßigen* Teilnehmer\*innen bei den **Bildungsangeboten** im engeren Sinn (Kurse, Projekte, Gruppenangebote) war in 2015 mit 1.474 Kindern und Jugendlichen gegenüber dem Vorjahr leicht rückläufig, die Zahl der *gelegentlichen* Nutzer\*innen von Bildungsangeboten mit ca. 970 Teilnehmer\*innen leicht an steigend. Der Mädchenanteil liegt bei 50%.



Besuche von **Einzelveranstaltungen** sind mit einer Gesamtzahl von 5.750 leicht gesunken.



**Angebote in den Ferien** (Ferienfreizeiten und vor allem Ferienspiele) haben mit 2.410 Teilnahmen wieder deutlich steigende Zahlen zu verzeichnen.

Der Schwerpunkt der **Kooperationen mit Schule** lag auch in 2015 bei den unteren Klassen der weiterführenden Schulen.

Kooperationen mit dem Sek II-Bereich haben zulasten von Kooperationsformen mit Grundschulen stark zugenom-

men. Die Gesamtzahl der SchülerInnen in Kooperationsprojekten ist mit 2.750 leicht rückläufig. Kooperationsangebote mit Schule machen nach wie vor durchschnittlich 5 % der „Primärtätigkeiten“ aus, variieren je nach Jugendhaus zwischen 0 und 12 %.

Grundsätzlich ist die Verknüpfung von schulischer und außerschulischer Bildung sinnvoll, jeweils vor Ort muss aber entschieden bzw. ausgehandelt werden, ob und welche Kooperationsform für Kinder und Jugendliche förderlich ist. Aufgrund knapper personeller Ressourcen (z.B. kleines Jugendhaus mit weniger als einer Vollzeitstelle) oder mangelnder Kooperationsmöglichkeit „auf Augenhöhe“ mit dem Partner Schule kann es auch sinnvoll sein, keine Kooperation mit Schule einzugehen. Die Unterschiedlichkeit von Jugendarbeit und Schule macht es nötig, sich einen gemeinsamen Begriff von Bedarfen, Zielen und Arbeitsweisen für die gemeinsame Kooperation zu machen. Da hier unterschiedliche Kulturen zusammentreffen ist es erforderlich, sich bewusst zu verständigen und eine gemeinsame Sprache und Handlungsplanung zu entwickeln. Voraussetzung für eine gelingende Kooperation ist ein Selbst-Bewusstsein der Jugendarbeit hinsichtlich der eigenen Auftragslage. Dies ist für die Jugendarbeit insbesondere deshalb notwendig, weil sie als „kleiner Kooperationspartner“ von Schule leicht „verschluckt“ werden kann. Es besteht die Gefahr, dass sie aufgrund ihrer offenen, wenig strukturierten Arbeitsformen – die aber für sie funktional sind – von der eindeutiger strukturierten Institution Schule mit ihren Prinzipien und Regeln überformt wird.

In jedem Fall ist der Eigensinn von Jugendarbeit zu gewährleisten:

Die Förderung von Selbstbestimmung und Mitverantwortung haben als Ziele von Jugendarbeit auch in Kooperation mit Schule Gültigkeit. Zudem sind Freiwilligkeit und Mitgestaltung als strukturelle Grundcharakteristika von Jugendarbeit auch in Kooperation mit Schule als einer für ihre Schüler\*innen verpflichtenden Institution soweit als möglich sicherzustellen. Damit ist verbunden, dass die Themen der Kinder und Jugendlichen (siehe „Berichtes OKJA im Kreis GT 2016“) auch in der Kooperation für das Handeln der Fachkräfte der Ausgangspunkt sein sollten und nicht die Themen der Erwachsenen (z.B. LehrerInnen).

In den Jugendhäusern werden **Jugendliche mit gerichtlichen Arbeitsauflagen** beschäftigt und betreut. In 2015 waren dies 41 Jugendliche mit insgesamt ca. 900 Arbeitsstunden.

### Verbandliche Kinder- und Jugendarbeit

#### Veränderungen Teilnehmer\*innen / Förderung 2013 ⇨ 2015

Förderung ehrenamtlicher Arbeit	2013		2014		2015	
	Teilnehmer*innen	Förderung	Teilnehmer*innen	Förderung	Teilnehmer*innen	Förderung
Lehrgänge für Jugendleiter*innen (KJFöP 4.3.1)	176	6.164,00 €	207	6.242,00 €	215	6.771,04 €
Jugendleiter*innen-Pauschale (KJFöP 4.3.3)	139	6.950,00 €	137	6.850,00 €	143	14.300,00 €

Maßnahmen, Projekte nach dem Kinder- und Jugendförderplan <sup>4</sup>	2013		2014		2015	
	Teilnehmer*innen	Förderung	Teilnehmer*innen	Förderung	Teilnehmer*innen	Förderung
Erholungsfreizeiten (KJFöP 4.2.1)	5599	121.483,00 €	4.473	103.524,00 €	4.653	121.986,73 €
Internationale Jugendbegegnungen (KJFöP 4.2.2)	140	4.151,00 €	55	1.494,00 €	93	5.613,00 €
Bildungsmaßnahmen (KJFöP 4.2.4)	511	8.697,00 €	812	15.197,00 €	645	12.346,00 €
Kinder- und Jugendveranstaltungen + Besuch kultureller Veranstaltungen (KJFöP 4.2.5 + 4.2.6)	2589	4.140,00 €	2.467	2.344,00 €	2.033	3.466,74

## 5. Entwicklungen der Fallzahlen der Jugendhilfe im Kreis Gütersloh

### 5.1 Unterhaltsvorschuss

Anzahl der Zahlungsempfänger Unterhaltsvorschuss							
	Bestand	Zugänge	Abgänge	Bestand	Diff. laufd. Hilfen 13/14	Bevölk. i. Alter von 0 < 12 Jahre	Anz. Hilfen je 1000 der altersgleichen Bevölk.
	31.12.14	2015	2015	31.12.15		LDS 2015	
<b>Kreis</b>	892	336	352	876	-16	42551	2,06%
Borgholzhausen	56	23	21	58	2	1925	3,01%
Halle/Westf.	107	38	40	105	-2	4651	2,26%
Steinhagen	93	23	23	93	0	4489	2,07%
Werther/Westf.	53	28	22	59	6	2375	2,48%
<b>Nord</b>	309	112	106	315	6	13440	2,34%
Langenberg	23	25	21	27	4	1836	1,47%
Rietberg	143	48	61	130	-13	6738	1,93%
Schloß Holte-St.	101	49	53	97	-4	6244	1,55%
<b>Ost</b>	267	122	135	254	-13	14818	1,71%
Harsewinkel	128	24	31	121	-7	6071	1,99%
Herzebrock-Clar.	56	28	27	57	1	3584	1,59%
Versmold	132	50	53	129	-3	4638	2,78%
<b>West</b>	316	102	111	307	-9	14293	2,15%
außerhalb	10	34	37	7			
insgesamt	902	370	389	883			

Unterhalt	2014	2015
<b>Einnahmen</b>	526.558 €	506.118 €
<b>Ausgaben</b>	1.642.429 €	1.645.266 €

Gemäß den Bestimmungen des UVG ist der Kreis Gütersloh verpflichtet, Unterhaltsvorschuss für Kinder allein erziehender Elternteile zu zahlen, die das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und nicht oder nicht regelmäßig Unterhaltszahlungen in mindestens der Höhe der Unterhaltsvorschussätze erhalten. Der Anspruch auf Unterhaltsvorschuss besteht, solange die Voraussetzungen unverändert vorliegen, längstens jedoch für 72 Monate bzw. bis zum 12. Geburtstag.

Einmal jährlich wird von Amts wegen das Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen für die weitere Bewilligung überprüft.

Die monatlichen Unterhaltsvorschussätze wurden zum 01.07.2015 von 133,00 € auf 144,00 € für Kinder von 0 bis 5 Jahre und von 180,00 € auf 192,00 € für Kinder von 6 bis 11 Jahre erhöht.

Da bei Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen ein Rechtsanspruch auf die Gewährung dieser Leistung besteht, ist grds. eine Steuerung nicht möglich.

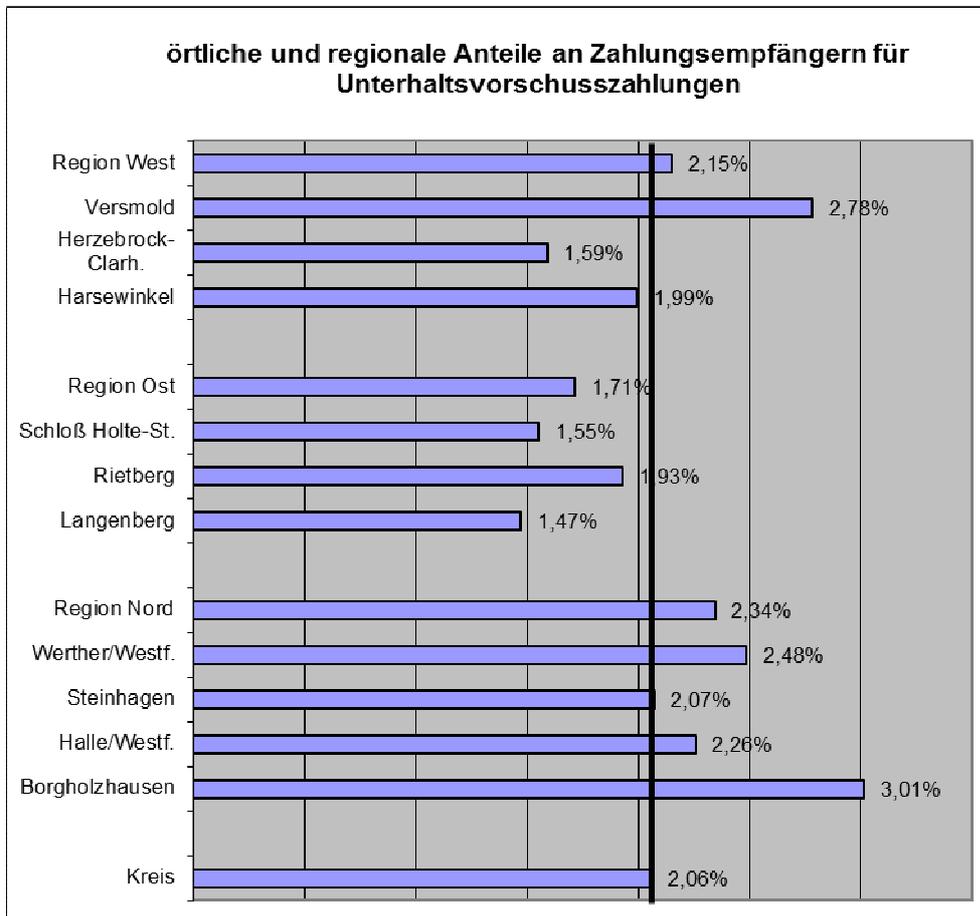
Die Fallzahlen sind im Jahr 2015 erneut leicht gesunken.

Aufgrund der gestiegenen Unterhaltsvorschusswerte sind trotz der leicht rückläufigen Fallzahlen die Ausgaben etwas angestiegen.

Im Gegensatz dazu konnten die Unterhaltseinnahmen nicht gesteigert werden, so dass die Refinanzierungsquote von 32,06 % im Vorjahr auf 30,76 % leicht abgesunken ist.

Der Kreis Gütersloh belegt mit diesem Ergebnis aber weiterhin unter den 21 Unterhaltsvorschusskassen im Regierungsbezirk Detmold einen vorderen Rang bei der Refinanzierung.

Bei den in der Tabelle genannten Fallzahlen handelt es sich lediglich um die laufenden Zahlfälle. Nicht abgebildet sind rd. 900 Fälle, in denen die Zahlung von Unterhaltsvorschuss eingestellt wurde, die Unterhaltseinziehung aber noch andauert

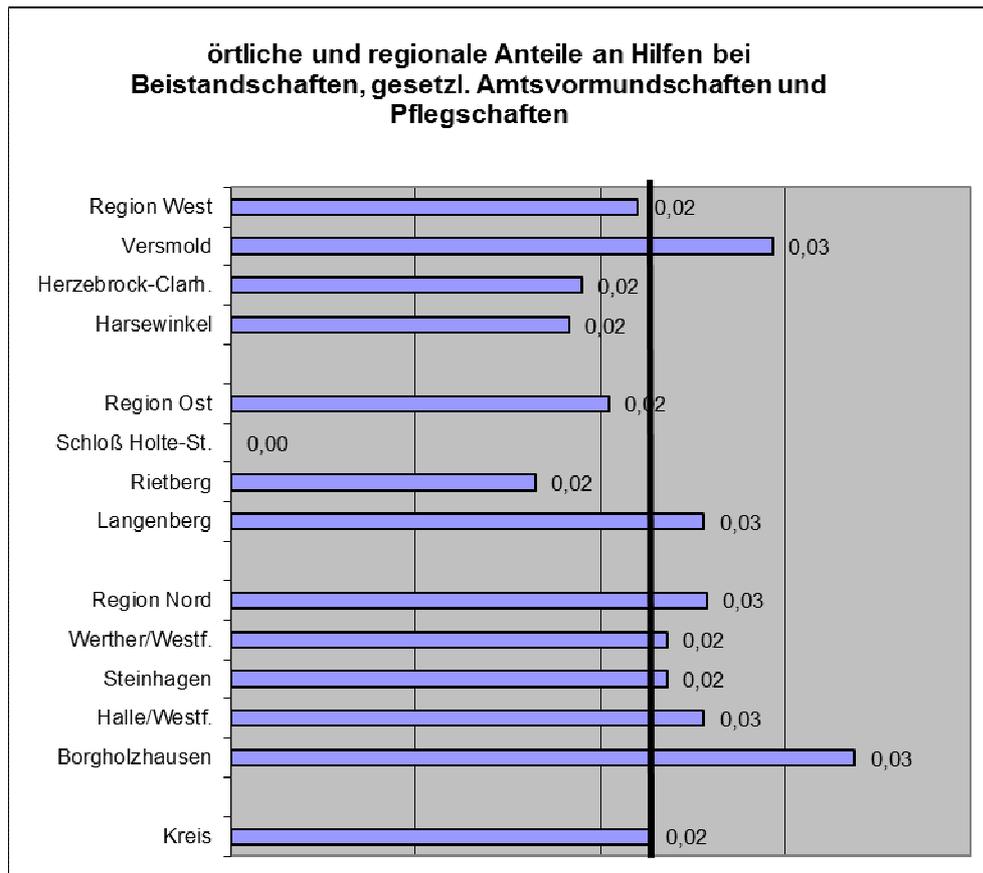


## 5.2 Beistandschaften, gesetzl. Amtsvormundschaften, Pflegschaften

Anzahl Hilfen bei Beistandschaften, gesetzl. Amtsvormundschaften, Pflegschaften							
	Bestand	Zugänge	Abgänge	Bestand	Diff. laufd. Hilfen 14/15	Bevölk. i. Alter von 0 b. < 18 Jahre	Anzahl Personen je 1000 der altersgleichen Bevölk.
	31.12.14	2015	2015	31.12.15		LDS 2015	
<b>Kreis</b>	962	478	476	964	2	42551	0,02
Borgholzhausen	58	31	24	65	7	1925	0,03
Halle/Westf.	108	59	48	119	11	4651	0,03
Steinhagen	114	47	55	106	-8	4489	0,02
Werther/Westf.	59	35	38	56	-3	2375	0,02
<b>Nord</b>	339	172	165	346	7	13440	0,03
Langenberg	40	23	16	47	7	1836	0,03
Rietberg	106	80	75	111	5	6738	0,02
Schloß Holte-St.	153	64	72	145	-8	6244	
<b>Ost</b>	299	167	163	303	4	14818	0,02
Harsewinkel	117	33	39	111	-6	6071	0,02
Herzebrock-Clar.	66	38	36	68	2	3584	0,02
Versmold	141	68	73	136	-5	4638	0,03
<b>West</b>	324	139	148	315	-9	14293	0,02

außerhalb	11	29	27	12	
<b>insgesamt</b>	973	507	503	976	3

Unterhalt	2014	2015
Einnahmen	1.221.772 €	1.219.588 €
Ausgaben	1.221.772 €	1.219.588 €



In den Arbeitsbereich der Interessenvertretung minderjähriger Kinder fallen eine Vielzahl von Teilaufgaben:

- Beistandschaften gem. § 1712 BGB zur Klärung der Vaterschaft und/oder Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen,
- Beratung und Unterstützung gem. §§ 18 und 52 a SGB VIII, ebenfalls zum Themenbereich Vaterschaft und/oder Unterhalt,
- Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge gem. § 18 SGB VIII,
- Gesetzliche Amtsvormundschaften gem. § 1791 c BGB (bei minderjährigen Müttern),
- Ergänzungspflegschaften in Vaterschaftsanfechtungsverfahren,
- Unterhaltspflegschaften und Mitvormundschaften im Bereich des Unterhalt,
- Beurkundungen.

Die Fallzahlen sind im Vergleich zum Vorjahr nahezu konstant geblieben, ebenso die Summe des eingezogenen Unterhalts.

Beurkundungen	2014	2015
Vaterschaft, Mutterschaft, Zustimmung	143	149
Erklärung der gemeinsamen elterlichen Sorge	187	189
Unterhalt	105	102
sonstiges	0	0
insgesamt	435	440

Die Anzahl der Beurkundungsfälle hat sich ebenfalls im Vergleich zum Vorjahr kaum verändert.

### 5.3 Elterngeld

Seit dem 01.01.2008 ist der Kreis Gütersloh aufgrund der Verwaltungsstrukturreform für die Bearbeitung von Elterngeldangelegenheiten und die Beratung zur Elternzeit zuständig. Die hiesige Zuständigkeit erstreckt sich dabei auf alle Kommunen des Kreises, also auch auf diejenigen mit einem eigenen Jugendamt.

Das zu Beginn des Jahres 2007 eingeführte Elterngeld sollte maßgeblich dazu beitragen, dass mehr Eltern den Kinderwunsch realisieren und sich auch mehr Väter Zeit für die Erziehung ihrer Kinder nehmen.

Elterngeld ersetzt das vor der Geburt des Kindes erzielte durchschnittliche Erwerbseinkommen in Höhe von 65 bis 67 Prozent. Eltern, die vor der Geburt ohne Einkommen waren, erhalten den sog. Sockelbetrag von 300,00 Euro. Der Höchstbetrag des Elterngeldes liegt bei 1.800,00 Euro.

War der Sockelbetrag zunächst in SGB II-Fällen bzw. bei anderen Sozialleistungen anrechnungsfrei, wird er ab 01.01.2011 bei der Ermittlung besagter Leistungen als Einkommen berücksichtigt. Insofern ist z.B. dem Jobcenter vor Auszahlung des Elterngeldes die Möglichkeit zu geben, Erstattungsanspruch anzumelden.

Beziehen Eltern ein zu versteuerndes Einkommen von über 500.000,00 Euro (Alleinerziehende von über 250.000,00 Euro), besteht kein Anspruch auf Gewährung von Elterngeld (sog. Reichenregelung).

Grundsätzlich kann das Elterngeld für eine Person zwölf Monate gewährt werden. Für zwei weitere Monate gibt es die Zahlung, wenn der Partner ebenfalls Elterngeld beantragt oder wenn der Elternteil alleinerziehend ist und ihm die elterliche Sorge alleine zusteht.

Die Inanspruchnahme von Elternzeit ist keine Voraussetzung für die Zahlung von Elterngeld.

Grundsätzlich Anspruch auf Elterngeld haben Mütter und Väter, die

- ihre Kinder nach der Geburt selbst betreuen und erziehen,
- nicht mehr als 30 Std. in der Woche erwerbstätig sind,
- mit ihren Kindern in einem Haushalt leben und
- einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben.

Elterngeld erhalten auch Ehe- oder LebenspartnerInnen, wenn sie das Kind betreuen, das nicht ihr eigenes ist. Das gleiche gilt für angenommene Kinder.

Für Kinder, die auf Grundlage des Kinder- und Jugendhilferechts in Pflegefamilien untergebracht sind, wird jedoch kein Elterngeld gezahlt, hier kommt das Jugendamt für die notwendigen Lebenshaltungskosten auf.

Neben der Auszahlung des Elterngeldes sind die MitarbeiterInnen auch für die Beratung zum Thema Elternzeit zuständig. Anspruch auf Elternzeit, also einer Auszeit vom Beruf nach der Geburt des Kindes, besteht bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres des Kindes. Es gibt jedoch die Möglichkeit, einen Anteil von bis zu zwölf Monaten der Elternzeit auf die Zeit bis zur Vollendung des 8. Lebensjahres des Kindes zu übertragen, wenn die Arbeitgeberseite zustimmt.

Nachdem in diesem Aufgabenbereich inzwischen über mehrere Jahre Erfahrungen gesammelt werden konnten, können einige Aspekte hinsichtlich ihrer Entwicklung betrachtet werden:

	2010	2011	2012	2013	2014	2015
Gestellte Anträge	3.915	3.815	3.712	4.034	4.302	4.241
Durchschnittl. Bearbeitungszeit in Kalendertagen	18	15	18	47	44	14
Widerspruchsquote	1,1 %	1,92 %	1,28 %	0,95 %	0,98 %	0,82 %
Ausgezahltes Elterngeld in €	19.341.190	22.399.226	20.102.352	21.146.202	23.830.500	24.220.252
Väteranteil der Elterngeldempfänger	20 %	19 %	20 %	22 %	23 %	25 %

Die Zahl der Elterngeldanträge war über die ersten Jahre hinweg recht konstant, stieg dann erstmals im Jahr 2013 und erreichte im Jahr 2014 den bisherigen Höchststand.

Diese Entwicklung ist allerdings nicht mit steigenden Geburtenzahlen zu erklären. Sie resultiert vielmehr aus der gesetzlichen Umsetzung höchstrichterlicher Rechtsprechung bei Mehrlingsgeburten, die im Herbst 2013 in Kraft trat und eine große Anzahl meist sehr beratungsintensiver Fälle nach sich zog. Nach dieser veränderten Rechtslage war für jeden Mehrling ein gesonderter Antrag notwendig, was sich in den gestiegenen Antragszahlen niederschlägt.

Diese Gesetzesänderung wirkte sich aber nicht nur auf die Antragszahlen aus, sondern auch auf die durchschnittliche Bearbeitungszeit.

Diese stieg bereits im Laufe des Jahres 2013 deutlich an. Im Jahr 2014 pendelte sie sich auf einem ähnlichen Wert ein, wobei sich im laufenden Jahr 2014 wieder kürzere Bearbeitungszeiten ergaben.

Die betreffenden Mehrlingsfälle waren zwar neu in der EDV zu erfassen. Wegen der möglichen Rückwirkung bis ins Jahr 2008 war die Erfassung jedoch unter dem jeweiligen ursprünglichen Antragsdatum vorzunehmen, da das Programm automatisch maximal 3 Monate rückwirkend Elterngeld zahlt.

Zum 01.01.2015 wurde die Gesetzeslage bezüglich der Mehrlinge erneut verändert. Seit dem besteht wieder nur ein Anspruch auf reguläres Elterngeld.

Diese erneute Änderung schlägt sich zum einen in der leicht gesunkenen Antragszahl des Jahres 2015 nieder. Zudem haben sich die in den Jahren 2013 und 2014 sehr hohen Bearbeitungszeiten wieder auf die vorherigen Zeiten reguliert.

Zum 01.07.2015 traten dann die neuen gesetzlichen Regelungen zum Elterngeld Plus in Kraft:

Eltern können nun zwischen dem Basiselterngeld, dem Elterngeld Plus und den Partnerschaftsbonusmonaten wählen bzw. diese miteinander kombinieren.

Das Basiselterngeld kann nur innerhalb der ersten 14 Lebensmonate des Kindes/der Kinder bezogen werden.

Das Elterngeld Plus kann für maximal 24 bzw. 28 Monate bezogen werden. Monate mit Mutterchaftsgeld sind jedoch automatisch Basismonate. Das Elterngeld Plus beträgt maximal 50 % des Basiselterngeldes. Ein Erwerbseinkommen im Bezugszeitraum von weniger als 50 % des Einkommens vor der Geburt reduziert das Elterngeld Plus nicht.

Werden die Partnerschaftsbonusmonate beantragt, müssen beide Elternteile gleichzeitig für mindestens 4 Monate am Stück für mindestens 25 und maximal 30 Wochenstunden im Monatsdurchschnitt einer Erwerbstätigkeit nachgehen. Werden diese Voraussetzungen nicht von beiden Elternteilen eingehalten, werden die bereits vorläufig gezahlten Partnerschaftsbonus-Beträge zurückgefordert. Alleinerziehende können ebenfalls die 4 Zusatzmonate beantragen.

Ab dem 15. Lebensmonat des Kindes/der Kinder darf jedoch keine Lücke entstehen.

Vorläufige Feststellungen können jeweils einzeln endgültig festgestellt werden. Z.B. das Einkommen vor der Geburt, das Einkommen nach der Geburt oder die Partnerschaftsbonusmonate. Das kann die Zahl der Neuberechnungen, die bisher jährlich recht konstant bei ca. 1.000 liegt, in der Zukunft erhöhen. Diese Entwicklung bleibt abzuwarten.

Eine nicht genutzte Elternzeit von 24 Monaten kann ohne Zustimmung des Arbeitgebers zwischen dem dritten und achten Lebensjahr des Kindes beansprucht werden. Die Anmeldefrist beträgt 13 Wochen.

Die Widerspruchsquote bewegte sich auch im Jahr 2015 erfreulicherweise weiterhin unter 1 %.

Dieser sehr positive Wert ist darauf zurückzuführen, dass die MitarbeiterInnen der Elterngeldstelle eine umfassende Information der antragstellenden Elternteile anstreben, damit möglichst alle Aspekte im Vorfeld besprochen und geklärt sind. Die MitarbeiterInnen der Elterngeldstelle führen deshalb auch weiterhin regelmäßige Informationsveranstaltungen in den Gütersloher Krankenhäusern und in Familienzentren durch.

Ziel der Bundesregierung war es – wie oben ausgeführt –, dass sich auch mehr Väter Zeit für die Erziehung ihrer Kinder nehmen.

Der Väteranteil unter den Elterngeldempfängern hatte im Jahr 2014 mit 23 % seinen Höchststand erreicht, was allerdings durch die Änderungen bei den Mehrlingsgeburten zu erklären war. Da diese Änderungen zu Anfang 2015 wieder zurückgeführt wurden, ist für das Jahr 2015 von einer echten Steigerung des Väteranteils auf 25 % auszugehen. Es bleibt abzuwarten, ob die Regelungen zum Elterngeld Plus den Väteranteil auch verändern werden.

## 5.4 Betreuungsgeld

Die Regelungen zum Betreuungsgeld sind zum 01.08.2013 in Kraft getreten. Auch hier ist der Kreis Gütersloh für alle Kommunen des Kreises, also auch für diejenigen mit eigenem Jugendamt, zuständig.

Das Betreuungsgeld stellt eine Anerkennungs- und Unterstützungsleistung für Eltern mit Kleinkindern dar, die die Betreuung ihrer Kinder selbst oder im privaten Umfeld durchführen.

Das Betreuungsgeld erhalten Eltern, deren Kinder nach dem 01.08.2012 geboren wurden und für die sie keine staatlich geförderte Betreuung in einer Tageseinrichtung oder Tagespflege in Anspruch nehmen. Berufstätigkeit der Eltern steht dem Betreuungsgeldanspruch nicht im Wege. Lediglich die Betreuung der Kinder muss während dieser Zeit privat geregelt sein.

Das Betreuungsgeld belief sich zunächst auf 100,00 Euro monatlich, wurde ab August 2014 auf 150,00 Euro monatlich erhöht werden.

Das Betreuungsgeld kann direkt im Anschluss an das Elterngeld gewährt werden, im Regelfall also ab dem 15. Lebensmonat eines Kindes. Es kann längstens für 22 Monate in Anspruch genommen werden.

Wie das Elterngeld zählt das Betreuungsgeld zum Einkommen und wird auf Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe oder den Kinderzuschlag angerechnet.

Auch die sog. Reichenregelung des Elterngeldes gilt für das Betreuungsgeld: Elternpaare, die ein zu versteuerndes Einkommen von mehr als 500.000 Euro im Jahr erzielen (Alleinerziehende von mehr als 250.000 Euro), haben keinen Anspruch.

Die neue Leistung wurde nicht in einem eigenen Gesetz geregelt, sondern in das schon bestehende Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz eingegliedert.

Wie schon bei der Kommunalisierung des Elterngeldes hat das Land NRW die Ausführung des Betreuungsgeldes auf die Kreise und kreisfreien Städte delegiert.

Da die Regelungen zum Eltern- und Betreuungsgeld inhaltlich sehr verzahnt sind, wurde die Aufgabe in der Elterngeldstelle angesiedelt, die um eine Vollzeitstelle verstärkt wurde. Damit können die Bürgerinnen und Bürger des Kreises bezüglich beider Leistungen „aus einer Hand“ bedient werden.

Mit Urteil vom 21.07.2015 hat das Bundesverfassungsgericht die Vorschriften zum Betreuungsgeld für nichtig erklärt, da dem Bundesgesetzgeber die Gesetzgebungskompetenz für das Betreuungsgeld fehle. Zu diesem Zeitpunkt schon bewilligte Fälle genießen Vertrauensschutz und sind regulär zu Ende zu führen. Für viele dieser Fälle lag zum damaligen Zeitpunkt der Beginn der Betreuungsgeldzahlungen aufgrund der Tatbestandsvoraussetzungen (ab 15. Lebensmonat, im Anschluss an das Elterngeld) erst in der Zukunft.

Auf diesem Hintergrund erklärt sich auch die Summe des insgesamt ausgezahlten Betreuungsgeldes. Die unter den Vertrauensschutz fallenden Betreuungsgeldfälle werden noch bis ins Jahr 2017 hinein laufen.

Unter dem Eindruck des Bundesverfassungsurteils wurde die für diese Aufgabe eingerichtete Vollzeitstelle kurzfristig um 0,5 Stellenanteile reduziert.

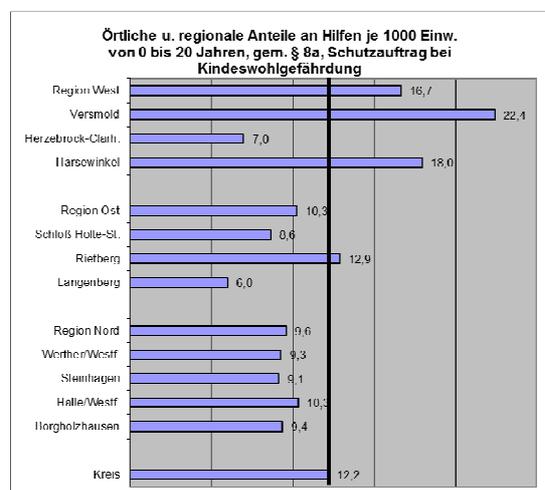
Die Zahl der Neuberechnungen hat wie erwartet im Vergleich zum Vorjahr stark zugenommen. Besonders im 2. und 3. Quartal, also rund um den Beginn des neuen Kindergartenjahres, teilten Eltern verstärkt mit, dass sich die Betreuungssituation ihres Kindes im Vergleich zu den Angaben im ursprünglichen Antrag verändert hat. Die Gewährung des Betreuungsgeldes muss dann eingestellt und verwaltungstechnisch entsprechend umgesetzt werden.

Abschließend die bisherigen statistischen Eckdaten im Überblick:

	<b>08-12/2013</b>	<b>2014</b>	<b>2015</b>
Gestellte Anträge	750	2118	1.558 bis 21.07.2015
Neuberechnungen	17	293	799
Durchschnittl. Bearbeitungszeit in Kalendertagen	5	6	5
Widerspruchsquote	1,27 %	0,19 %	0,19 %
Ausgezahltes Betreuungsgeld	59.950 €	1.967.909	4.764.109
Väteranteil der Betreuungsgeldempfänger	4 %	5 %	5 %

## 5.5 Entwicklungen beim § 8a SGB VIII, Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

Anzahl Hilfen gem. § 8a, Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung							
	Zugänge der Hilfen		Laufende Hilfen		Diff. laufd. Hilfen 14/15	Bevölk. im Alter von 0 < 21 Jahre	Anz. Hilfen je 1000 der altersgleichen Bevölk.
	2014	2015	2014	2015			
<b>Kreis</b>	<b>454</b>	<b>445</b>	<b>556</b>	<b>519</b>	<b>-37</b>	<b>LDS 2015</b> 42551	<b>2015</b> 12,20
Borgholzhausen	13	17	13	18	5	1925	9,35
Halle/Westf.	49	44	63	48	-15	4651	10,32
Steinhagen	43	37	50	41	-9	4489	9,13
Werther/Westf.	23	19	26	22	-4	2375	9,26
<b>Region Nord</b>	<b>128</b>	<b>117</b>	<b>152</b>	<b>129</b>	<b>-23</b>	13440	<b>9,60</b>
Langenberg	20	11	24	11	-13	1836	5,99
Rietberg	67	74	81	87	6	6738	12,91
Schloß Holte-St.	38	44	52	54	2	6244	8,65
<b>Region Ost</b>	<b>125</b>	<b>129</b>	<b>157</b>	<b>152</b>	<b>-5</b>	14818	<b>10,26</b>
Harsewinkel	69	87	90	109	19	6071	17,95
Herzebrock-Clarh.	30	21	40	25	-15	3584	6,98
Versmold	76	91	90	104	14	4638	22,42
<b>Region West</b>	<b>175</b>	<b>199</b>	<b>220</b>	<b>238</b>	<b>18</b>	14293	<b>16,65</b>
ohne Zuordnung	26		27		-27		

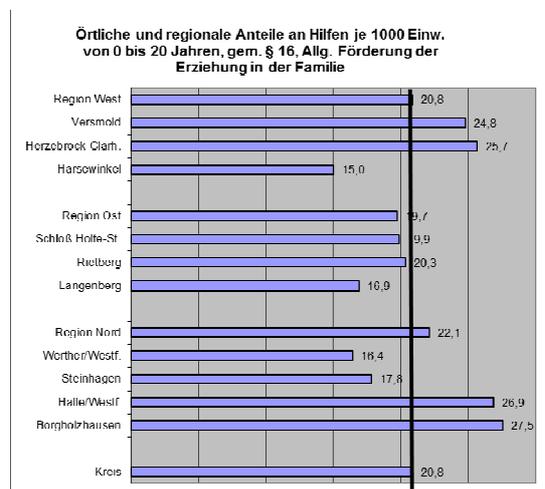


### Verlauf der begonnenen Hilfen gem. § 8a SGB VIII, Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

Verlauf der begonnenen Hilfen gem. § 8a, Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung									
	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015
<b>Fälle</b>	201	249	267	302	302	430	517	428	445
<b>Fälle/Index</b>	100	123,88	132,84	150,25	150,25	213,93	257,21	212,94	221,39
<b>Inansp.quotient</b>	4,28	5,37	5,86	6,77	6,88	10,00	12,02	10,09	10,458
<b>Inansp.quotient/Index</b>	100	125,51	136,99	158,05	160,77	233,58	280,84	235,75	244,28

## 5.6 Entwicklungen beim § 16 SGB VIII, Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie

Anzahl Hilfen gem. § 16, Förderung der Erziehung in der Familie							
	Zugänge der Hilfen		Laufende Hilfen		Diff. laufd. Hilfen 14/15	Bevölk. im Alter von 0 < 21 Jahre	Anz. Hilfen je 1000 der altersgleichen Bevölk.
	2014	2015	2014	2015			
<b>Kreis</b>	<b>662</b>	<b>669</b>	<b>683</b>	<b>887</b>	<b>204</b>	42551	<b>20,85</b>
Borgholzhausen	32	33	32	53	21	1925	27,53
Halle/Westf.	94	78	95	125	30	4651	26,88
Steinhagen	53	58	56	80	24	4489	17,82
Werther/Westf.	28	26	28	39	11	2375	16,42
<b>Region Nord</b>	<b>207</b>	<b>195</b>	<b>211</b>	<b>297</b>	<b>86</b>	13440	<b>22,10</b>
Langenberg	19	22	19	31	12	1836	16,88
Rietberg	115	124	121	137	16	6738	20,33
Schloß Holte-St.	103	95	104	124	20	6244	19,86
<b>Region Ost</b>	<b>237</b>	<b>241</b>	<b>244</b>	<b>292</b>	<b>48</b>	14818	<b>19,71</b>
Harsewinkel	82	71	86	91	5	6071	14,99
Herzebrock-Clarh.	57	71	61	92	31	3584	25,67
Versmold	78	91	81	115	34	4638	24,80
<b>Region West</b>	<b>217</b>	<b>233</b>	<b>228</b>	<b>298</b>	<b>70</b>	14293	<b>20,85</b>
ohne Zuordnung	1				0		

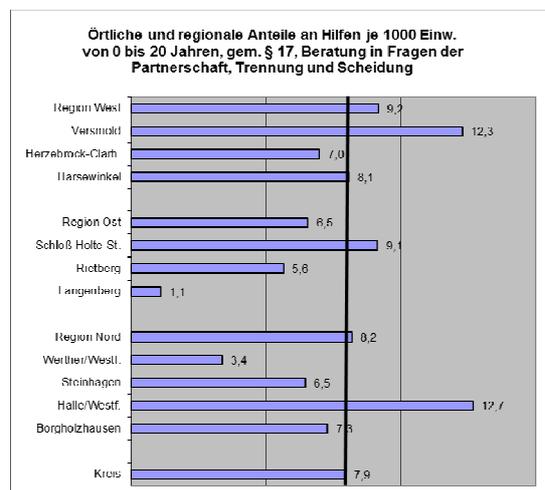


### Verlauf der begonnenen Hilfen gem. § 16 SGB VIII, Allgem. Förderung in der Familie

Verlauf der begonnenen Hilfen gem. § 16, Allgem. Förderung in der Familie									
	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015
<b>Fälle</b>	820	701	835	851	784	734	740	662	669
<b>Fälle/Index</b>	100	85,49	101,83	103,78	95,61	89,51	90,24	80,73	95,435
<b>Inansp.quotient</b>	17,47	15,13	18,34	19,07	17,87	17,07	17,21	15,61	15,722
<b>Inansp.quotient/Index</b>	100	86,61	105,01	109,17	102,30	97,73	98,53	89,38	90,02

## 5.7 Entwicklungen beim § 17 SGB VIII, Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung

Anzahl Hilfen gem. § 17, Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung							
	Zugänge der Hilfen		Laufende Hilfen		Diff. laufd. Hilfen 14/15	Bevölk. im Alter von 0 < 21 Jahre	Anz. Hilfen je 1000 der alters- gleichen Bevölk.
	2014	2015	2014	2015			
<b>Kreis</b>	<b>180</b>	<b>268</b>	<b>197</b>	<b>338</b>	<b>141</b>	<b>42551</b>	<b>7,94</b>
Borgholzhausen	3	13	4	14	10	1925	7,27
Halle/Westf.	23	46	23	59	36	4651	12,69
Steinhagen	14	19	16	29	13	4489	6,46
Werther/Westf.	1	6	1	8	7	2375	3,37
<b>Region Nord</b>	<b>41</b>	<b>84</b>	<b>44</b>	<b>110</b>	<b>66</b>	<b>13440</b>	<b>8,18</b>
Langenberg	3	1	4	2	-2	1836	1,09
Rietberg	24	35	27	38	11	6738	5,64
Schloß Holte-St.	40	42	40	57	17	6244	9,13
<b>Region Ost</b>	<b>67</b>	<b>78</b>	<b>71</b>	<b>97</b>	<b>26</b>	<b>14818</b>	<b>6,55</b>
Harsewinkel	37	38	44	49	5	6071	8,07
Herzebrock-Clarh.	11	20	13	25	12	3584	6,98
Versmold	24	48	25	57	32	4638	12,29
<b>Region West</b>	<b>72</b>	<b>106</b>	<b>82</b>	<b>131</b>	<b>49</b>	<b>14293</b>	<b>9,17</b>
ohne Zuordnung							

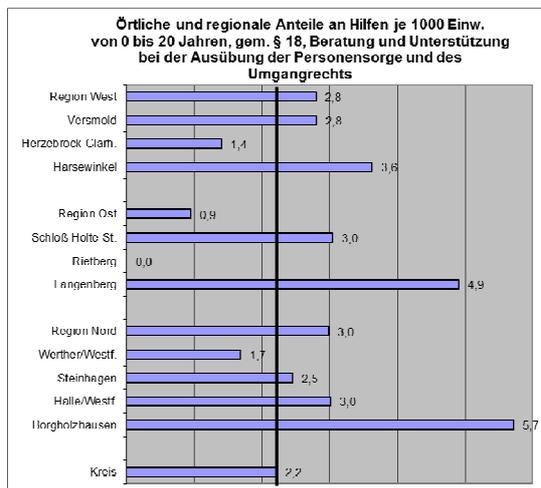


## Verlauf der begonnenen Maßnahmen § 17 SGB VIII, Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung

Verlauf der begonnenen Massnahmen § 17, Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung										
	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	
<b>Fälle</b>	263	271	336	295	243	235	244	180	268	
<b>Fälle/Index</b>	100	103,04	127,76	112,17	92,40	89,35	92,78	68,44	101,9	
<b>Inansp.quotient</b>	5,60	5,85	7,38	6,61	5,54	5,47	5,67	4,24	6,2983	
<b>Inansp.quotient/Index</b>	100	104,40	131,75	117,99	98,86	97,56	101,30	75,77	112,44	

## 5.8 Entwicklungen beim § 18 SGB VIII, Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts

Anzahl Hilfen gem. § 18, Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts							
	Zugänge der Hilfen		Laufende Hilfen		Diff. laufd. Hilfen 14/15	Bevölk. im Alter von 0 < 21 Jahre	Anz. Hilfen je 1000 der alters- gleichen Bevölk.
	2014	2015	2014	2015			
<b>Kreis</b>	<b>79</b>	<b>91</b>	<b>91</b>	<b>124</b>	<b>33</b>	42551	<b>2,91</b>
Borgholzhausen	0	11	0	11	11	1925	<b>5,71</b>
Halle/Westf.	1	13	4	14	10	4651	<b>3,01</b>
Steinhagen	4	9	4	11	7	4489	<b>2,45</b>
Werther/Westf.	5	2	5	4	-1	2375	<b>1,68</b>
<b>Region Nord</b>	<b>10</b>	<b>35</b>	<b>13</b>	<b>40</b>	<b>27</b>	13440	<b>2,98</b>
Langenberg	12	5	14	9	-5	1836	<b>4,90</b>
Rietberg	22	11	25	19	-6	6738	<b>2,82</b>
Schloß Holte-St.	10	11	10	14	4	6244	<b>2,24</b>
<b>Region Ost</b>	<b>44</b>	<b>27</b>	<b>49</b>	<b>42</b>	<b>-7</b>	14818	<b>2,83</b>
Harsewinkel	7	16	10	22	12	6071	<b>3,62</b>
Herzebrock-Clarh.	3	3	4	5	1	3584	<b>1,40</b>
Versmold	15	10	15	13	-2	4638	<b>2,80</b>
<b>Region West</b>	<b>25</b>	<b>29</b>	<b>29</b>	<b>40</b>	<b>11</b>	14293	<b>2,80</b>
ohne Zuordnung				2	2		

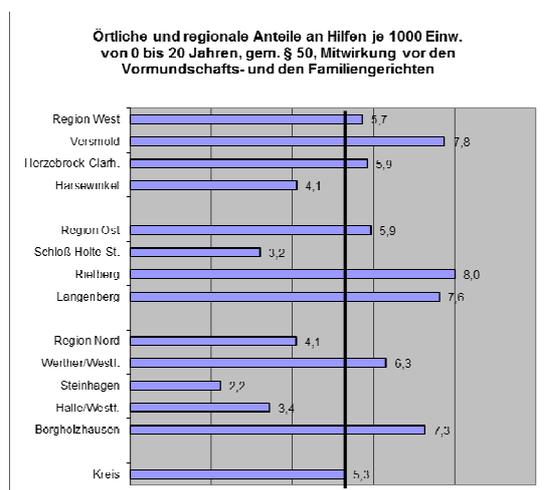


### Verlauf der begonnenen Hilfen gem. § 18 SGB VIII, Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangs

Verlauf der begonnenen Massnahmen § 18, Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangs									
	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015
<b>Fälle</b>	56	37	76	62	68	87	80	79	91
<b>Fälle/Index</b>	100	66,07	135,71	110,71	121,43	155,36	142,86	141,07	162,5
<b>Inansp.quotient</b>	1,19	0,80	1,67	1,39	1,55	2,02	1,86	1,86	2,1386
<b>Inansp.quotient/Index</b>	100	66,94	139,96	116,46	129,93	169,63	155,98	156,19	179,3

### 5.9 Entwicklungen beim § 50 SGB VIII, Mitwirkung in Verfahren vor den Vormundschafts- und den Familiengerichten

Anzahl Hilfen gem. § 50, Mitwirkung in Verfahren vor den Vormundschafts- und den Familiengerichten							
	Zugänge der Hilfen		Laufende Hilfen		Diff. laufd. Hilfen 14/15	Bevölk. im Alter von 0 < 21 Jahre	Anz. Hilfen je 1000 der alters- gleichen Bevölk.
	2014	2015	2014	2015			
<b>Kreis</b>	<b>123</b>	<b>137</b>	<b>144</b>	<b>225</b>	<b>81</b>	42551	<b>5,29</b>
Borgholzhausen	11	7	11	14	3	1925	<b>7,27</b>
Halle/Westf.	11	14	11	16	5	4651	<b>3,44</b>
Steinhagen	19	6	19	10	-9	4489	<b>2,23</b>
Werther/Westf.	9	13	12	15	3	2375	<b>6,32</b>
<b>Region Nord</b>	<b>50</b>	<b>40</b>	<b>53</b>	<b>55</b>	<b>2</b>	13440	<b>4,09</b>
Langenberg	8	9	10	14	4	1836	<b>7,63</b>
Rietberg	18	33	23	54	31	6738	<b>8,01</b>
Schloß Holte-St.	11	10	12	20	8	6244	<b>3,20</b>
<b>Region Ost</b>	<b>37</b>	<b>52</b>	<b>45</b>	<b>88</b>	<b>43</b>	14818	<b>5,94</b>
Harsewinkel	17	11	24	25	1	6071	<b>4,12</b>
Herzebrock-Clarh.	3	17	5	21	16	3584	<b>5,86</b>
Versmold	16	17	17	36	19	4638	<b>7,76</b>
<b>Region West</b>	<b>36</b>	<b>45</b>	<b>46</b>	<b>82</b>	<b>36</b>	14293	<b>5,74</b>
ohne Zuordnung							

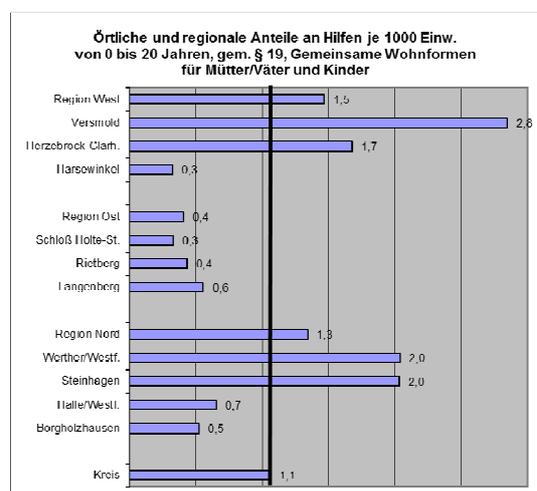


### Verlauf der begonnenen Hilfen gem. § 50 SGB VIII, Mitwirkung in Verfahren vor dem Vormundschafts- und Familiengericht

Verlauf der begonnenen Massnahmen § 50 Mitwirkung in Verfahren vor dem Vormundschafts- und Familiengericht									
	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015
<b>Fälle</b>	91	121	156	244	279	222	245	123	137
<b>Fälle/Index</b>	100	132,97	171,43	268,13	306,59	243,96	269,23	135,16	150,55
<b>Inansp.quotient</b>	1,94	2,61	3,43	5,47	6,36	5,16	5,70	2,90	3,2197
<b>Inansp.quotient/Index</b>	100	134,72	176,79	282,05	328,06	266,37	293,96	149,65	166,11

## 5.10 Entwicklungen beim § 19 SGB VIII, Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder

Anzahl Hilfen gem. § 19, Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder							
	Zugänge der Hilfen		Laufende Hilfen		Diff. laufd. Hilfen 14/15	Bevölk. im Alter von 0 < 21 Jahre	Anz. Hilfen je 1000 der altersgleichen Bevölk.
	2014	2015	2014	2015			
<b>Kreis</b>	<b>15</b>	<b>29</b>	<b>45</b>	<b>44</b>	<b>-1</b>	<b>42551</b>	<b>1,03</b>
Borgholzhausen	1	0	1	0	-1	1925	0,00
Halle/Westf.	0	1	3	3	0	4651	0,65
Steinhagen	5	0	9	3	-6	4489	0,67
Werther/Westf.	0	2	5	4	-1	2375	1,68
<b>Region Nord</b>	<b>6</b>	<b>3</b>	<b>18</b>	<b>10</b>	<b>-8</b>	<b>13440</b>	<b>0,74</b>
Langenberg	0	0	1	0	-1	1836	0,00
Rietberg	0	0	3	0	-3	6738	0,00
Schloß Holte-St.	1	8	2	7	5	6244	1,12
<b>Region Ost</b>	<b>1</b>	<b>8</b>	<b>6</b>	<b>7</b>	<b>1</b>	<b>14818</b>	<b>0,47</b>
Harsewinkel	0	7	2	9	7	6071	1,48
Herzebrock-Clarh.	4	1	6	2	-4	3584	0,56
Versmold	4	10	13	16	3	4638	3,45
<b>Region West</b>	<b>8</b>	<b>18</b>	<b>21</b>	<b>27</b>	<b>6</b>	<b>14293</b>	<b>1,89</b>
ohne Zuordnung	0				0		

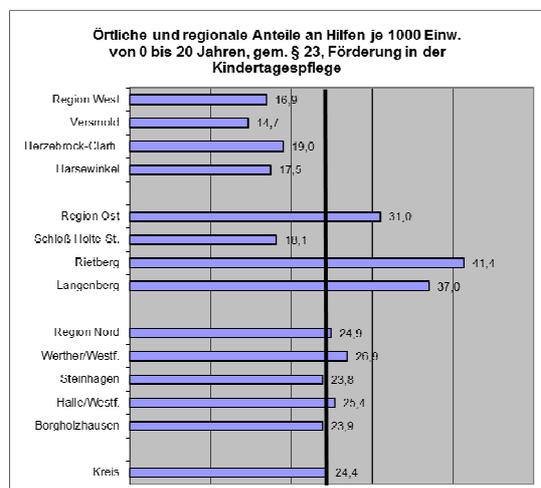


## Verlauf der begonnenen Hilfen gem. § 19 SGB VIII, Gemeinsame Wohnform für Mütter/Väter und Kind

Verlauf der begonnenen Massnahmen § 19, Gemeinsame Wohnform für Mütter/Väter und Kind									
	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015
<b>Fälle</b>	21	28	15	20	23	27	28	15	29
<b>Fälle/Index</b>	100	133,33	71,43	95,24	109,52	128,57	133,33	71,43	138,1
<b>Inansp.quotient</b>	0,45	0,60	0,33	0,45	0,52	0,63	0,65	0,35	0,6815
<b>Inansp.quotient/Index</b>	100	135,09	73,66	100,18	117,19	140,38	145,58	79,08	152,37

## 5.11 Entwicklungen beim § 23 SGB VIII, Förderung der Kindertagespflege

Anzahl Hilfen gem. § 23, Förderung in der Kindertagespflege							
	Zugänge der Hilfen		Laufende Hilfen		Diff. laufd. Hilfen 14/15	Bevölk. im Alter von 0 < 21 Jahre	Anz. Hilfen je 1000 der alters- gleichen Bevölk.
	2014	2015	2014	2015		LDS 2015	2015
<b>Kreis</b>	<b>593</b>	<b>580</b>	<b>1031</b>	<b>1037</b>	<b>6</b>	42551	<b>24,37</b>
Borgholzhausen	39	25	57	46	-11	1925	<b>23,90</b>
Halle/Westf.	68	72	101	118	17	4651	<b>25,37</b>
Steinhagen	60	67	106	107	1	4489	<b>23,84</b>
Werther/Westf.	45	40	65	64	-1	2375	<b>26,95</b>
<b>Region Nord</b>	<b>212</b>	<b>204</b>	<b>329</b>	<b>335</b>	<b>6</b>	13440	<b>24,93</b>
Langenberg	31	31	61	68	7	1836	<b>37,04</b>
Rietberg	137	143	274	279	5	6738	<b>41,41</b>
Schloß Holte-St.	50	58	100	113	13	6244	<b>18,10</b>
<b>Region Ost</b>	<b>218</b>	<b>232</b>	<b>435</b>	<b>460</b>	<b>25</b>	14818	<b>31,04</b>
Harsewinkel	68	66	101	106	5	6071	<b>17,46</b>
Herzebrock-Clarh.	44	37	86	68	-18	3584	<b>18,97</b>
Versmold	51	41	80	68	-12	4638	<b>14,66</b>
<b>Region West</b>	<b>163</b>	<b>144</b>	<b>267</b>	<b>242</b>	<b>-25</b>	14293	<b>16,93</b>
ohne Zuordnung					<b>0</b>		

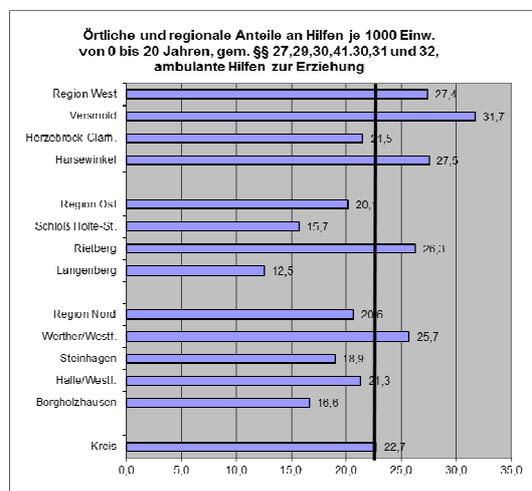


## Verlauf der begonnenen Hilfen gem. § 23 SGB VIII, Förderung in der Kindertagespflege

Verlauf der begonnenen Hilfen gem. § 23, Förderung in der Kindertagespflege									
	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015
<b>Fälle</b>	173	326	388	411	433	419	663	593	580
<b>Fälle/Index</b>	100	188,44	224,28	237,57	250,29	242,20	383,24	342,77	335,26
<b>Inansp.quotient</b>	3,68	7,03	8,52	9,21	9,87	9,74	15,42	13,98	13,631
<b>Inansp.quotient/Index</b>	100	190,92	231,29	249,91	267,81	264,44	418,44	379,50	369,92

## 5.12 Entwicklungen beim §§ 27, 29, 30, 31 und 32 SGB VIII, ambulante Hilfe zur Erziehung

Anzahl Hilfen gem. §§ 27, 29, 30, 31, 41.30, 32, ambulante Hilfe zur Erziehung							
	Zugänge der Hilfen		Laufende Hilfen		Diff. laufd. Hilfen 14/15	Bevölk. im Alter von 0 < 21 Jahre	Anz. Hilfen je 1000 der altersgleichen Bevölk.
	2014	2015	2014	2015			
<b>Kreis</b>	<b>503</b>	<b>469</b>	<b>997</b>	<b>966</b>	<b>-31</b>	<b>LDS 2015</b> <b>42551</b>	<b>2015</b> <b>22,70</b>
Borgholzhausen	9	14	31	32	1	1925	<b>16,62</b>
Halle/Westf.	52	46	110	99	-11	4651	<b>21,29</b>
Steinhagen	46	43	99	85	-14	4489	<b>18,94</b>
Werther/Westf.	32	32	64	61	-3	2375	<b>25,68</b>
<b>Region Nord</b>	<b>139</b>	<b>135</b>	<b>304</b>	<b>277</b>	<b>-27</b>	<b>13440</b>	<b>20,61</b>
Langenberg	8	13	18	23	5	1836	<b>12,53</b>
Rietberg	107	87	198	177	-21	6738	<b>26,27</b>
Schloß Holte-St.	55	40	97	98	1	6244	<b>15,70</b>
<b>Region Ost</b>	<b>170</b>	<b>140</b>	<b>313</b>	<b>298</b>	<b>-15</b>	<b>14818</b>	<b>20,11</b>
Harsewinkel	88	84	173	167	-6	6071	<b>27,51</b>
Herzebrock-Clarh.	38	38	73	77	4	3584	<b>21,48</b>
Versmold	68	72	134	147	13	4638	<b>31,69</b>
<b>Region West</b>	<b>194</b>	<b>194</b>	<b>380</b>	<b>391</b>	<b>11</b>	<b>14293</b>	<b>27,36</b>

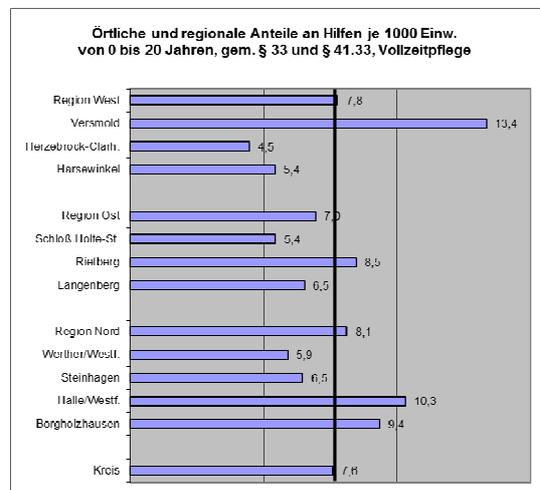


## Verlauf der begonnenen Hilfen gem. § 27, 29, 30, 31 und 32 SGB VIII, ambulante Hilfe zur Erziehung

Verlauf der begonnenen Hilfen gem. §§ 27,29,30,31,41.30 und 32, ambulante Hilfen zur Erziehung									
	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015
<b>Fälle</b>	267	342	427	445	515	522	493	503	469
<b>Fälle/Index</b>	100	128,09	159,93	166,67	192,88	195,51	184,64	188,39	175,66
<b>Inansp.quotient</b>	56,87	73,80	93,79	99,70	117,37	121,40	114,65	11,86	11,022
<b>Inansp.quotient/Index</b>	100	129,78	164,93	175,32	206,39	213,46	201,61	20,86	19,382

### 5.13 Entwicklungen beim § 33 SGB VIII, Vollzeitpflege

Anzahl Hilfen gem. § 33 u. § 41.33, Vollzeitpflege							
	Zugänge der Hilfen		Laufende Hilfen		Diff. laufd. Hilfen 14/15	Bevölk. im Alter von 0 < 21 Jahre	Anz. Hilfen je 1000 der altersgleichen Bevölk.
	2014	2015	2014	2015			
<b>Kreis</b>	<b>85</b>	<b>88</b>	<b>298</b>	<b>326</b>	<b>28</b>	LDS 2015 42551	<b>7,66</b>
Borgholzhausen	4	9	11	18	7	1925	<b>9,35</b>
Halle/Westf.	4	14	40	48	8	4651	<b>10,32</b>
Steinhagen	12	9	27	29	2	4489	<b>6,46</b>
Werther/Westf.	4	3	19	14	-5	2375	<b>5,89</b>
<b>Region Nord</b>	<b>24</b>	<b>35</b>	<b>97</b>	<b>109</b>	<b>12</b>	13440	<b>8,11</b>
Langenberg	2	2	13	12	-1	1836	<b>6,54</b>
Rietberg	21	13	52	57	5	6738	<b>8,46</b>
Schloß Holte-St.	9	7	30	34	4	6244	<b>5,45</b>
<b>Region Ost</b>	<b>32</b>	<b>22</b>	<b>95</b>	<b>103</b>	<b>8</b>	14818	<b>6,95</b>
Harsewinkel	11	5	34	33	-1	6071	<b>5,44</b>
Herzebrock-Clarh.	3	5	11	16	5	3584	<b>4,46</b>
Versmold	15	18	61	62	1	4638	<b>13,37</b>
<b>Region West</b>	<b>29</b>	<b>28</b>	<b>106</b>	<b>111</b>	<b>5</b>	14293	<b>7,77</b>
KRG TumF		3		3	3		

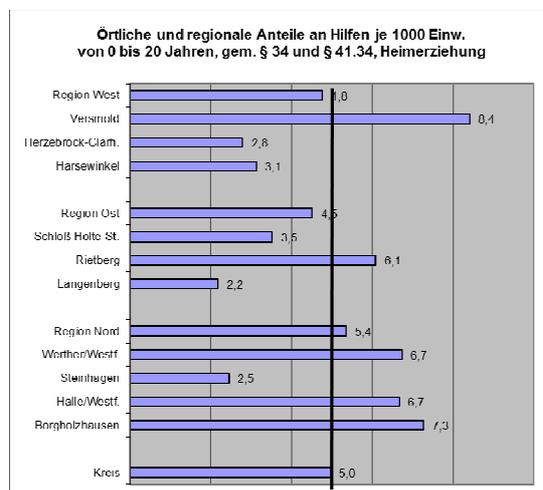


### Verlauf der begonnenen Hilfen gem. §§ 33, 41.33 SGB VIII, Vollzeitpflege

Verlauf der begonnenen Hilfen gem. §§ 33,41.33, Vollzeitpflege									
	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015
<b>Fälle</b>	39	57	50	39	52	72	64	85	88
<b>Fälle/Index</b>	100	146,15	128,21	100,00	133,33	184,62	164,10	217,95	225,64
<b>Inansp.quotient</b>	0,83	1,23	1,10	0,87	1,19	1,67	1,49	2,00	2,0681
<b>Inansp.quotient/Index</b>	100	148,08	132,22	105,19	142,67	201,57	179,18	241,30	248,97

### 5.14 Entwicklungen beim § 34 SGB VIII, Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform, und § 41.34 Heimerziehung, Hilfe für junge Volljährige

Anzahl Hilfen gem. §§ 34 u. § 41.34, Heimerziehung							
	Zugänge der Hilfen		Laufende Hilfen		Diff. laufd. Hilfen 14/15	Bevölk. im Alter von 0 < 21 Jahre	Anz. Hilfen je 1000 der altersgleichen Bevölk.
	2014	2015	2014	2015			
<b>Kreis</b>	<b>86</b>	<b>94</b>	<b>224</b>	<b>211</b>	<b>-13</b>	<b>LDS 2015 42551</b>	<b>2015 4,96</b>
Borgholzhausen	5	6	13	14	1	1925	7,27
Halle/Westf.	15	16	30	31	1	4651	6,67
Steinhagen	8	6	17	11	-6	4489	2,45
Werther/Westf.	8	7	19	16	-3	2375	6,74
<b>Region Nord</b>	<b>36</b>	<b>35</b>	<b>79</b>	<b>72</b>	<b>-7</b>	<b>13440</b>	<b>5,36</b>
Langenberg	1	4	3	4	1	1836	2,18
Rietberg	19	8	60	41	-19	6738	6,08
Schloß Holte-St.	8	11	24	22	-2	6244	3,52
<b>Region Ost</b>	<b>28</b>	<b>23</b>	<b>87</b>	<b>67</b>	<b>-20</b>	<b>14818</b>	<b>4,52</b>
Harsewinkel	3	11	17	19	2	6071	3,13
Herzebrock-Clarh.	3	3	10	10	0	3584	2,79
Versmold	16	19	31	39	8	4638	8,41
<b>Region West</b>	<b>22</b>	<b>33</b>	<b>58</b>	<b>68</b>	<b>10</b>	<b>14293</b>	<b>4,76</b>
KRG TumF		3		4			

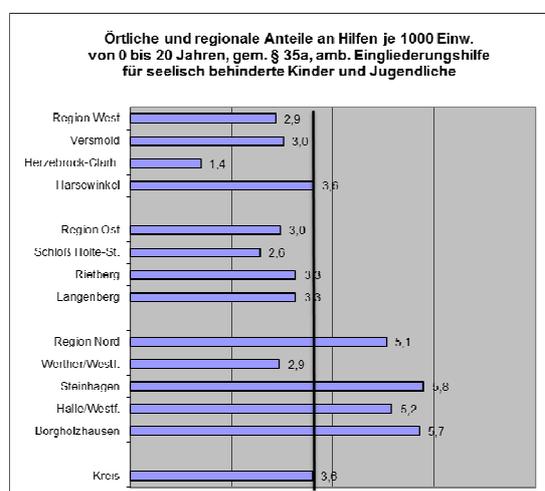


### Verlauf der begonnenen Hilfen gem. §§ 34 u. 35.41 SGB VIII, Heimerziehung

Verlauf der begonnenen Hilfen gem. §§ 34 u.41.34, Heimerziehung									
	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015
<b>Fälle</b>	60	75	72	79	88	92	72	86	94
<b>Fälle/Index</b>	100	125,00	120,00	131,67	146,67	153,33	120,00	143,33	156,67
<b>Inansp.quotient</b>	1,28	1,62	1,58	1,77	2,01	2,14	1,67	2,03	2,2091
<b>Inansp.quotient/Index</b>	100	126,65	123,75	138,50	156,94	167,42	131,02	158,69	172,86

### 5.15 Entwicklungen beim § 35a SGB VIII, amb. Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder u. Jugendliche

Anzahl Hilfen gem. § 35a , amb. Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder u. Jugendliche							
	Zugänge der Hilfen		Laufende Hilfen		Diff. laufd. Hilfen 14/15	Bevölk. im Alter von 0 < 21 Jahre	Anz. Hilfen je 1000 der alters- gleichen Bevölk.
	2014	2015	2014	2015			
<b>Kreis</b>	<b>37</b>	<b>71</b>	<b>151</b>	<b>153</b>	<b>2</b>	42551	<b>3,60</b>
Borgholzhausen	3	4	9	11	2	1925	5,71
Halle/Westf.	5	8	23	24	1	4651	5,16
Steinhagen	8	10	29	26	-3	4489	5,79
Werther/Westf.	5	2	12	7	-5	2375	2,95
<b>Region Nord</b>	<b>21</b>	<b>24</b>	<b>73</b>	<b>68</b>	<b>-5</b>	13440	<b>5,06</b>
Langenberg	2	2	5	6	1	1836	3,27
Rietberg	3	16	14	22	8	6738	3,27
Schloß Holte-St.	3	10	19	16	-3	6244	2,56
<b>Region Ost</b>	<b>8</b>	<b>28</b>	<b>38</b>	<b>44</b>	<b>6</b>	14818	<b>2,97</b>
Harsewinkel	4	11	20	22	2	6071	3,62
Herzebrock-Clarh.	0	2	4	5	1	3584	1,40
Versmold	4	6	16	14	-2	4638	3,02
<b>Region West</b>	<b>8</b>	<b>19</b>	<b>40</b>	<b>41</b>	<b>1</b>	14293	<b>2,87</b>

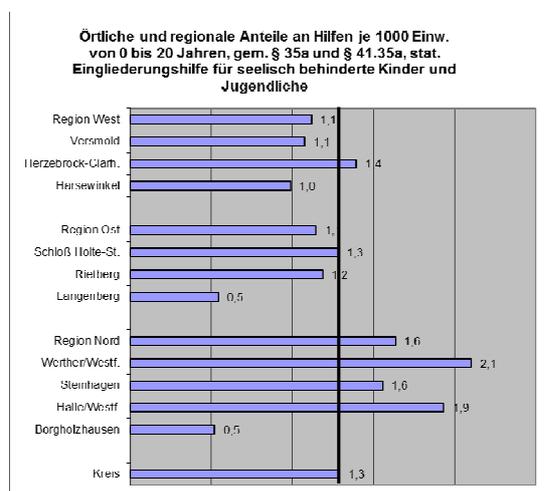


### Verlauf der begonnenen Hilfen gem. § 35a ambulant SGB VIII, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder u. Jugendliche

Verlauf der begonnenen Massnahmen § 35a ambulant, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder u. Jugendliche									
	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015
<b>Fälle</b>	42	74	59	55	73	80	71	37	71
<b>Fälle/Index</b>	100	176,19	140,48	130,95	173,81	190,48	169,05	88,10	169,05
<b>Inansp.quotient</b>	0,89	1,60	1,30	1,23	1,66	1,86	1,65	0,87	1,6686
<b>Inansp.quotient/Index</b>	100	178,51	144,87	137,75	185,98	207,97	184,58	97,54	186,52

## 5.16 Entwicklungen beim § 35a SGB VIII, stat. Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder u. Jugendliche

Anzahl Hilfen gem. § 35a und § 41.35a, stat. Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder u. Jugendliche							
	Zugänge der Hilfen		Laufende Hilfen		Diff. laufd. Hilfen 14/15	Bevölk. im Alter von 0 < 21 Jahre	Anz. Hilfen je 1000 der alters- gleichen Bevölk.
	2014	2015	2014	2015			
<b>Kreis</b>	<b>21</b>	<b>13</b>	<b>64</b>	<b>55</b>	<b>-9</b>	42551	<b>1,29</b>
Borgholzhausen	0	1	1	1	0	1925	<b>0,52</b>
Halle/Westf.	1	2	7	9	2	4651	<b>1,94</b>
Steinhagen	2	1	7	7	0	4489	<b>1,56</b>
Werther/Westf.	5	0	8	5	-3	2375	<b>2,11</b>
<b>Region Nord</b>	<b>8</b>	<b>4</b>	<b>23</b>	<b>22</b>	<b>-1</b>	13440	<b>1,64</b>
Langenberg	3	0	3	1	-2	1836	<b>0,54</b>
Rietberg	3	5	9	8	-1	6738	<b>1,19</b>
Schloß Holte-St.	4	1	10	8	-2	6244	<b>1,28</b>
<b>Region Ost</b>	<b>10</b>	<b>6</b>	<b>22</b>	<b>17</b>	<b>-5</b>	14818	<b>1,15</b>
Harsewinkel	2	0	8	6	-2	6071	<b>0,99</b>
Herzebrock-Clarh.	1	1	6	5	-1	3584	<b>1,40</b>
Versmold	0	2	5	5	0	4638	<b>1,08</b>
<b>Region West</b>	<b>3</b>	<b>3</b>	<b>19</b>	<b>16</b>	<b>-3</b>	14293	<b>1,12</b>

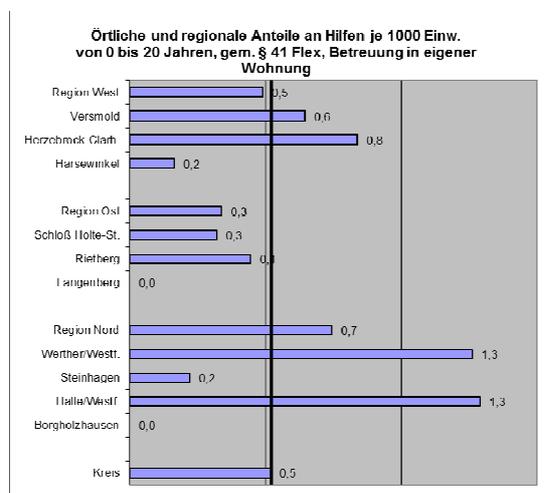


## Verlauf der begonnenen Hilfen gem. §§ 35a, 41 stationär SGB VIII, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder u. Jugendliche

Verlauf der begonnenen Hilfen gem. §§ 35a, 41.35a stationär, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder u. Jugendliche									
	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015
<b>Fälle</b>	8	19	30	25	27	31	23	21	13
<b>Fälle/Index</b>	100	237,50	375,00	312,50	337,50	387,50	287,50	262,50	162,5
<b>Inansp.quotient</b>	0,17	0,41	0,66	0,56	0,62	0,72	0,53	0,50	0,3055
<b>Inansp.quotient/Index</b>	100	240,63	386,73	328,72	361,13	423,10	313,91	290,63	179,3

### 5.17 Entwicklungen beim § 41 Flex. SGB VIII, Betreuung in eigener Wohnung

Anzahl Hilfen gem. § 41 Flex, Betreuung in eigener Wohnung							
	Zugänge der Hilfen		Laufende Hilfen		Diff. laufd. Hilfen 14/15	Bevölk. im Alter von 0 < 21 Jahre	Anz. Hilfen je 1000 der altersgleichen Bevölk.
	2014	2015	2014	2015			
<b>Kreis</b>	<b>17</b>	<b>12</b>	<b>25</b>	<b>22</b>	<b>-3</b>	LDS 2015 42551	<b>0,52</b>
Borgholzhausen	0	0	0	0	0	1925	0,00
Halle/Westf.	1	3	4	6	2	4651	1,29
Steinhagen	4	0	5	1	-4	4489	0,22
Werther/Westf.	2	2	3	3	0	2375	1,26
<b>Region Nord</b>	<b>7</b>	<b>5</b>	<b>12</b>	<b>10</b>	<b>-2</b>	13440	<b>0,74</b>
Langenberg	0	0	0	0	0	1836	0,00
Rietberg	3	3	3	3	0	6738	0,45
Schloß Holte-St.	1	2	1	2	1	6244	0,32
<b>Region Ost</b>	<b>4</b>	<b>5</b>	<b>4</b>	<b>5</b>	<b>1</b>	14818	<b>0,34</b>
Harsewinkel	1	1	1	1	0	6071	0,16
Herzebrock-Clarh.	3	0	5	3	-2	3584	0,84
Versmold	2	1	3	3	0	4638	0,65
<b>Region West</b>	<b>6</b>	<b>2</b>	<b>9</b>	<b>7</b>	<b>-2</b>	14293	<b>0,49</b>

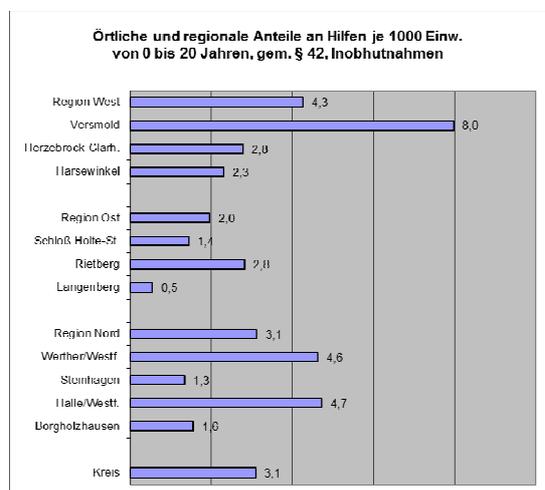


### Verlauf der begonnenen Hilfen gem. § 41 Flex SGB VIII, Betreuung in eigener Wohnung

Verlauf der begonnenen Massnahmen § 41 Flex, Betreuung in eigener Wohnung									
	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015
<b>Fälle</b>	22	19	6	12	10	20	8	17	12
<b>Fälle/Index</b>	100	86,36	27,27	54,55	45,45	90,91	36,36	77,27	54,545
<b>Inansp.quotient</b>	0,47	0,41	0,13	0,27	0,23	0,47	0,19	0,40	0,282
<b>Inansp.quotient/Index</b>	100	87,50	28,13	57,38	48,64	99,26	39,70	85,55	60,184

## 5.18 Entwicklungen beim § 42 SGB VIII, Inobhutnahmen (ohne unbegleitete minderjährige Flüchtlinge)

Anzahl Hilfen gem. § 42, Inobhutnahmen							
	Zugänge der Hilfen		Laufende Hilfen		Diff. laufd. Hilfen 14/15	Bevölk. im Alter von 0 < 21 Jahre	Anz. Hilfen je 1000 der altersgleichen Bevölk.
	2014	2015	2014	2015			
<b>Kreis</b>	<b>91</b>	<b>117</b>	<b>98</b>	<b>132</b>	<b>34</b>	LDS 2015 42551	<b>3,10</b>
Borgholzhausen	4	3	4	3	-1	1925	<b>1,56</b>
Halle/Westf.	14	20	14	22	8	4651	<b>4,73</b>
Steinhagen	11	3	12	6	-6	4489	<b>1,34</b>
Werther/Westf.	6	10	6	11	5	2375	<b>4,63</b>
<b>Region Nord</b>	<b>35</b>	<b>36</b>	<b>36</b>	<b>42</b>	<b>6</b>	13440	<b>3,13</b>
Langenberg	2	1	2	1	-1	1836	<b>0,54</b>
Rietberg	12	15	15	19	4	6738	<b>2,82</b>
Schloß Holte-St.	3	9	3	9	6	6244	<b>1,44</b>
<b>Region Ost</b>	<b>17</b>	<b>25</b>	<b>20</b>	<b>29</b>	<b>9</b>	14818	<b>1,96</b>
Harsewinkel	17	10	19	14	-5	6071	<b>2,31</b>
Herzebrock-Clarh.	7	10	8	10	2	3584	<b>2,79</b>
Versmold	15	36	15	37	22	4638	<b>7,98</b>
<b>Region West</b>	<b>39</b>	<b>56</b>	<b>42</b>	<b>61</b>	<b>19</b>	14293	<b>4,27</b>
KRGTurnF		128		128			



### Verlauf der begonnenen Hilfen gem. § 42 SGB VIII, Inobhutnahme

Verlauf der begonnenen Hilfen gem. § 42, Inobhutnahme									
	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015
<b>Fälle</b>	63	101	65	95	63	87	70	91	117
<b>Fälle/Index</b>	100	160,32	103,17	150,79	100,00	138,10	111,11	144,44	185,71
<b>Inansp.quotient</b>	1,34	2,18	1,43	2,13	1,44	2,02	1,63	2,15	2,7496
<b>Inansp.quotient/Index</b>	100	162,43	106,40	158,62	107,00	150,78	121,32	159,92	204,91

## 5.19 Wendepunkt

### Statistik 2015

davon:

	gesamt:	Stadt Gütersloh	Stadt Verl	übriges Kreisgebiet	RSt Nord	RSt Ost	RSt West	Rh.-WD	anonym
Ki/Jgdl. insgesamt:	217	83	13	109	37	34	36	2	12
Mädchen:	151	53	9	80	27	26	26	1	9
Jungen:	66	30	4	29	10	8	10	1	3

Nach wie vor wenden sich einige Ratsuchende aus Rheda-Wiedenbrück an uns. Diese erhalten je nach Dringlichkeit zumindest eine Kurzberatung, bevor sie an die Caritas zuständigkeitshalber weiter verwiesen werden.

### Altersgruppen:

0-3 weibl.	4	0-3 männl.	2
3-6 weibl.	19	3-6 männl.	10
6-9 weibl.	16	6-9 männl.	13
9-12 weibl.	39	9-12 männl.	19
12-15 weibl.	29	12-15 männl.	10
15-18 weibl.	35	15-18 männl.	9
18-21 weibl.	1	18-21 männl.	-
21+ weibl.	9	21+ männl.	3

Die Gesamtzahl der in die jeweiligen Beratungsprozesse einbezogenen Personen betrug **647**. Dabei handelte es sich um **96 Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, 217 erwachsene nicht-professionelle Bezugspersonen** (z.B. Eltern, Verwandte) sowie **334 professionelle Bezugspersonen**.

In **30 Fällen** wurden **Kurzberatungen** durchgeführt (bis zu zwei Fachkontakte).

In **67 Fällen** wurde von den Betroffenen **Strafanzeige** erstattet und bei Bedarf die Begleitung im Strafverfahren gewährleistet.

### Anregung der Hilfe durch:

		%
junger Mensch selbst:	13	6%
Mutter:	30	14%
Vater:	7	3%
Eltern:	5	2%
Kindertageseinrichtung:	9	4%
Schule:	18	8%
Schulsozialarbeit:	28	13%
Heim:	7	3%
Jugendamt:	58	27%
ther. Einrichtung:	6	3%
Polizei:	18	8%
Bekannte:	6	3%
Sonstige:	12	6%

Fast 66 % der Hilfen wurden durch Institutionen angeregt, etwa 6 % der Kinder und Jugendlichen meldeten sich selbst und etwa 22 % der Eltern/Bekanntem/Verwandten traten als Erstmelder auf.

## Prävention

Im Jahr 2015 bot die Anlaufstelle u.a. folgende Veranstaltungen an:

- Präventionsveranstaltungen in Schulen, Kindergärten und Jugendgruppen
- Informationsveranstaltungen für Schüler/innen, Eltern, Multiplikator/innen und Interessierte
- Fortbildungsveranstaltungen für Multiplikator/innen und Interessierte

Da die Aufklärung und Stärkung der Kinder nur effektiv sein kann, wenn diese in ihren Entwicklungs- und Veränderungsprozessen von Erwachsenen kontinuierlich begleitet werden, ist die Arbeit mit den Bezugspersonen wesentlicher Bestandteil der Prävention. Die Verantwortung für den Schutz von Kindern liegt bei den Erwachsenen.

Obwohl die Aufklärung über sexualisierte Gewalt vermittelt, dass 80 – 90 % der Täter/innen aus dem sozialen Nahbereich der Kinder stammen (vgl. König 2011), halten Erwachsene und damit auch Kinder und Jugendliche standhaft an den Bildern des Fremdtäters fest. Die seit Jahren bestehende Fokussierung der Gesellschaft auf sogenannte Fremdtäter wird den betroffenen Mädchen und Jungen sowie der Aufklärung von Erwachsenen nicht gerecht.

Wir versuchen, diese Unsicherheiten und Ängste aufzugreifen und vermitteln Präventionsinhalte für den Alltag. Ohne den Blick auf die Tatsache zu verlieren, dass zu den meisten Täter/innen eine enge Bindung oder ein Vertrauensverhältnis der Kinder besteht, werden darüber hinaus Handlungskompetenzen bei Fremdtäterschaft vermittelt.

Dieses Ziel verfolgt auch das Theaterstück „Mein Körper gehört mir“, mittlerweile seit 20 Jahren präsentiert von der Theaterpädagogischen Werkstatt Osnabrück. Es wird als interaktive Szenencollage für Kinder der 3. und 4. Grundschulklasse in den jeweiligen Grundschulen an insgesamt drei Terminen aufgeführt. Im Laufe der Zeit wurden die Inhalte immer wieder den aktuellen Themenbereichen angepasst (Gefahren aus dem Internet, Chatrooms etc.). Über die Jahre wurden mit diesem wichtigen Präventionsprogramm viele tausend Kinder erreicht.

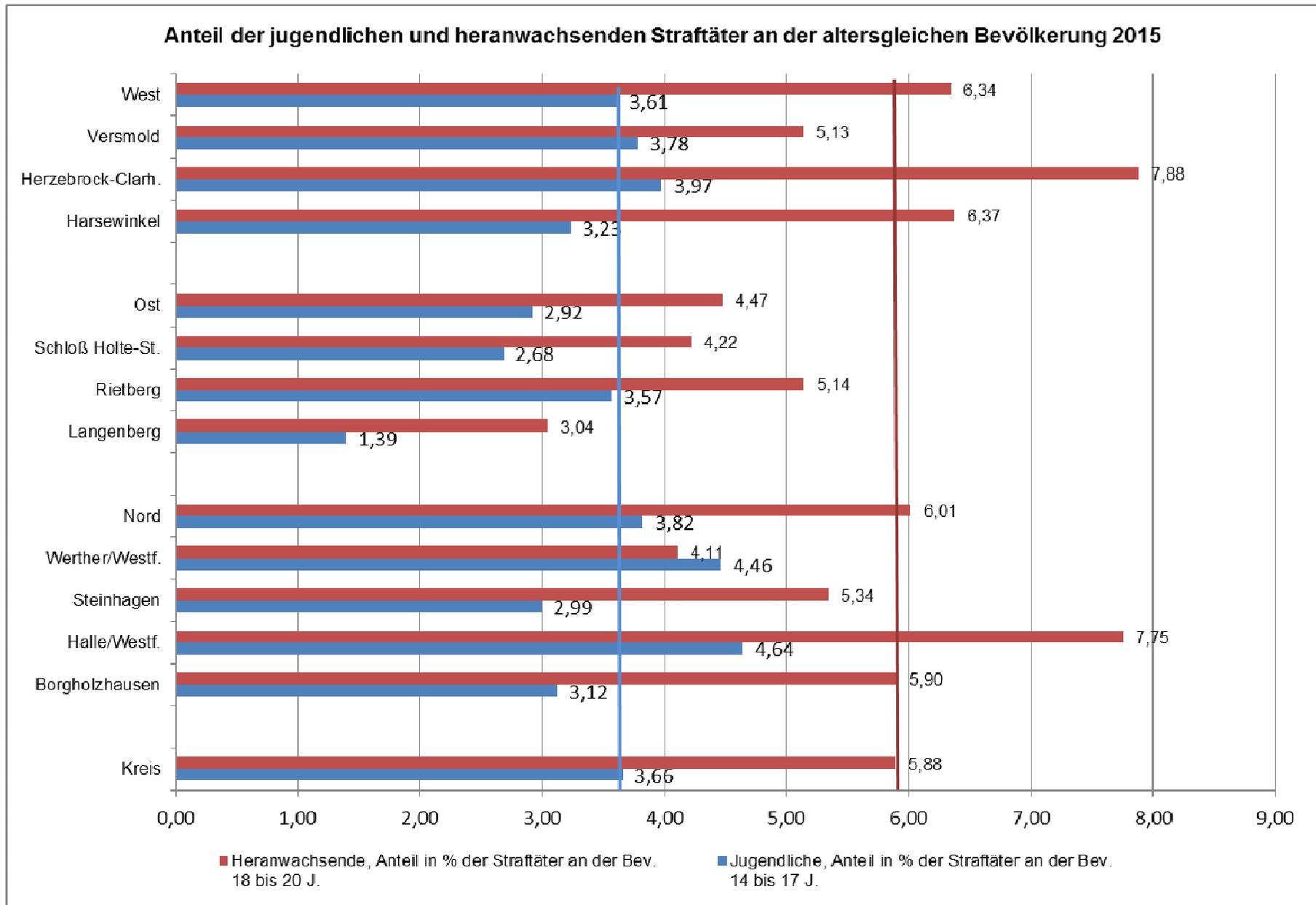
Auf unsere Initiative hin und in enger Zusammenarbeit mit den anderen Beratungsstellen im Kreis Gütersloh ist es gelungen, nunmehr flächendeckend eine Kindersprechstunde im Anschluss an die dritte Aufführung des Theaterstücks anzubieten. Dieses Angebot wird von nahezu allen Grundschulen genutzt. Vorteilhaft ist, dass es jetzt eine „Zuständigkeit“ der jeweiligen Beratungsstelle für bestimmte Grundschulen gibt und hier auf Dauer eine gute Zusammenarbeit im Rahmen der Prävention entsteht.

Um präventive Arbeit effektiv durchzuführen, sind Fortbildungs- und Informationsveranstaltungen zur Thematik der sexualisierten Gewalt für alle Erwachsenen unerlässlich, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten und leben und somit eine entscheidende Rolle in der Problemerkennung und der Vorbeugung übernehmen. Über die Auseinandersetzung und sachgerechte Wissensvermittlung besteht die Möglichkeit, Erwachsene zu sensibilisieren und deren Handlungskompetenzen zu erweitern.

Einen weiteren wichtigen Punkt stellt die konkrete Anbindung an die Praxis dar, d.h. wie können die Multiplikator/innen oder Eltern die Präventions- und Interventionsansätze in ihren individuellen, pädagogischen Erziehungsalltag integrieren und umsetzen. Es stehen somit nicht einzelne Präventionsprojekte im Vordergrund, sondern über die Vermittlung präventiver Inhalte an die Erwachsenen wird Kontinuität gewährleistet. Alle Erwachsenen ziehen an einem Strang.

## 5.20 Entwicklungen beim § 52 SGB VIII, Mitwirkung in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz

§ 52, Mitwirkung in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz								
Region	Straftaten/ Verfahren Jugendlicher	Straftäter Jugendliche	Jugendliche, Anteil in % der Straftäter an der Bev. 14 bis 17 J.	Jugendliche, Anteil in % der Straftaten an der Bev. 14 bis 17 J.	Straftaten/ Verfahren Heranwach sender	Straftäter Heranwach sende	Heranwach sende, Anteil in % der Straftäter an der Bev. 18 bis 20 J.	Heranwach sende, Anteil in % der Straftaten an der Bev. 18 bis 20 J.
<b>Kreis</b>	514	341	3,66	5,51	577	423	5,88	8,03
Borgholzhausen	18	14	3,12	4,01	32	19	5,90	9,94
Halle/Westf.	94	46	4,64	9,48	89	60	7,75	11,50
Steinhagen	43	30	2,99	4,29	49	41	5,34	6,38
Werther/Westf.	42	24	4,46	7,81	21	17	4,11	5,07
<b>Nord</b>	197	114	3,82	6,61	191	137	6,01	8,38
Langenberg	9	6	1,39	2,09	13	10	3,04	3,95
Rietberg	71	54	3,57	4,69	76	57	5,14	6,85
Schloß Holte-St.	47	37	2,68	3,40	62	44	4,22	5,94
<b>Ost</b>	127	97	2,92	3,82	151	111	4,47	6,09
Harsewinkel	59	39	3,23	4,89	87	63	6,37	8,80
Herzebrock-Clarh.	46	31	3,97	5,90	76	49	7,88	12,22
Versmold	61	39	3,78	5,91	50	42	5,13	6,11
<b>West</b>	166	109	3,61	5,50	213	154	6,34	8,77
<b>ohne</b>	24	21			22	21		



## 5.21 unbegleitete minderjährige Flüchtlinge

Im Sommer 2015 begann die große Flüchtlingswelle und auch der Kreis Gütersloh war mit der Unterbringung der Flüchtlinge, hier insbesondere mit der Versorgung der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen (UMF), beauftragt. Im Spätsommer wurde in Schloß Holte–Stukenbrock zuerst die Polizeischule „Erich Klausener“ als Erstaufnahmeeinrichtung eingerichtet. Kurz danach wurde in unmittelbarer Nähe zu der Polizeischule eine Zeltstadt mit Platz für 1.000 Flüchtlinge in Betrieb genommen. Die Regionalstelle Ost, die für die Stadt Schloß Holte-Stukenbrock zuständig ist, musste ad hoc auf die entstandenen Bedarfe reagieren. Um diese Bedarfe abdecken zu können, wurden ab September zwei KollegInnen aus den anderen beiden Regionalstellen als Unterstützung eingesetzt. Alle ankommenden UMF mussten registriert und versorgt werden. Da jedoch nicht für alle UMF Plätze in Einrichtungen zur Verfügung standen, wurden zuerst die jüngsten UMF mit Einrichtungsplätzen versorgt. Die über 16-jährigen UMF wurden in Absprache mit der Verwaltung der Zeltstadt und der Erstaufnahmeeinrichtung in der Polizeischule belassen. Durch die Registrierung der UMF in der Polizeischule/der Zeltstadt waren mehrmals pro Woche Mitarbeiter der Abt. Jugend vor Ort und standen somit für die UMF bei wichtigen Fragen oder dringenden Unterstützungsbedarfen zumindest zur Verfügung.

Da alle Jugendämter in der Situation kurzfristig Einrichtungsplätze für die UMF zu suchen, waren viele Einrichtungen schnell voll belegt und konnten keine weiteren UMF mehr aufnehmen. Um dennoch die Versorgung der UMF sicherstellen zu können, wurde in Kooperation mit einem ortsansässigen freien Träger der Jugendhilfe das Haus Marienmünster in Schloß Holte angemietet. Somit konnten 20 zusätzliche Einrichtungsplätze für UMF ab Dezember 2015 geschaffen werden. Die tatsächliche Belegung der 20 Plätze musste jedoch zeitweise erhöht werden. Um weitere Einrichtungsplätze zu schaffen wurde dann Ende des Jahres mit der Landesliegenschaftsverwaltung und der ZAB über die Anmietung eines Gebäudes auf dem Gelände der LWL Klinik in Gütersloh verhandelt. Die Einrichtungsplätze sollten im Frühjahr/Sommer 2016 zur Verfügung stehen und damit das Haus Marienmünster ablösen.

Einige UMF sind nicht gänzlich alleine eingereist, sondern in Begleitung einer erwachsenen verwandten Person (Onkel, Tante, Cousin, Cousine, Bruder oder Schwester). Zum Wohle der UMF sollten diese Fluchtgemeinschaften nicht getrennt werden, sodass eine gemeinsame Unterbringung der UMF mit ihrem Familienangehörigen notwendig war. Daher wurden die UMF gemeinsam mit ihren Verwandten in den kommunalen Unterkünften untergebracht. Das gesetzlich erforderliche Clearing wurde ambulant durchgeführt. Nach dem Clearing werden die sog. Onkelverhältnisse noch weiterhin ambulant begleitet, mit mindestens 4 Std. im Monat.

Für alle UMF musste ein Vormund bestellt werden. Dafür mussten die KollegInnen je ein familiengerichtliches Verfahren einleiten und einen geeigneten Vormund aussuchen. Mit viel Einsatz konnte bisher allen UMF ein geeigneter Vormund vorgeschlagen werden.

Zum 01.11.2015 traten die neuen bundesgesetzlichen Rechtsgrundlagen für die UMF in Kraft. Neben der Versorgung der UMF wurden sogenannte Aufnahmejugendämter berücksichtigt, zu denen auch der Kreis Gütersloh gehört. Ein Jugendamt wird dann zum Aufnahmejugendamt, wenn es z.B. durch eine Erstaufnahmeeinrichtung, wie in Schloß Holte-Stukenbrock UMF erstmalig aufgreift. Als Aufnahmejugendamt ist man zunächst für die vorläufige Inobhutnahme nach § 42a SGB VIII verantwortlich. Während der vorläufigen Inobhutnahme werden dann in einem Erst-Clearingverfahren der gesundheitliche Zustand und die Verteilfähigkeit geprüft. Liegt eine Verteilfähigkeit vor, bestimmt die Landesverteilstelle, welchem Jugendamt dieser UMF zugewiesen wird. Des Weiteren sieht die gesetzliche Änderung eine tägliche Meldung der UMF-Anzahl an die Landesverteilstelle vor.

Die regelmäßig vom Land für den Kreis Gütersloh ermittelte Aufnahmequote stieg im Herbst 2015 innerhalb weniger Wochen von 37 auf 133 an. Tatsächlich wurden dann im Jahr 2015 128 unbegleitete minderjährige Flüchtlinge aufgenommen. Für diese 128 jungen Menschen wurde im Jahr 2015 bereits in 81 Fällen das Familiengericht angerufen, um eine Vormundschaft einzurichten. 2 Kinder konnten bereits in 2015 in eine Pflegefamilie vermittelt werden. In 4 Fällen wurde schon in 2015 eine Hilfe nach § 34 SGB VIII eingerichtet, da das vorgeschaltete Clearingverfahren einen stationären Hilfebedarf ergeben hatte. Bei 3 Fällen waren Einsätze wegen des Verdachts einer Kindeswohlgefährdung notwendig. Hierbei handelt es sich um UMF, die bei einem erwachsenen Verwandten in einer kommunalen Flüchtlingsunterkunft lebten.

Inobhutnahmen/Hilfen für unbegleitete minderjährige Flüchtlingen im Jahr 2015  
(bis zum 30.10.2015 und nach dem 01.11.2015 mit neuer Gesetzeslage)

Leistung	Anzahl
ION nach §§ 42a und 42	128
§8a	3
§33	2
§ 34	4
§ 50	81

Die sehr engen Bearbeitungsfristen und hohen Anforderungen, die der Gesetzgeber stellt, erforderten und erfordern eine professionelle Vorgehensweise der handelnden Akteure, da die Geltendmachung der Kostenerstattung von der fristgerechten Abwicklung abhängt. Werden die gesetzlich festgelegten Fristen seitens der Abt. Jugend nicht eingehalten, wird keine Kostenerstattung vorgenommen. Dies gilt sowohl für die Gesetzesgrundlage vor als auch nach dem 01.11.2015. Um dem enormen Arbeitsumfang gerecht werden zu können wurden im Kreisausschuss und im Kreistag Ende 2015 im Vorgriff auf den Stellenplan 2016 zusätzlich 5,5 Sozialarbeiterstellen und eine 0,5 Stelle im Verwaltungsbereich beschlossen und zum 1.1.2016 besetzt. Neben der Herausforderung kurzfristig die Versorgung und Unterbringung von UMF sicherzustellen, mussten die neuen gesetzlichen Anforderungen innerhalb kurzer Zeit umgesetzt werden.

## 5.22 Fallzahlen mit durchschnittlichen Monats- und Jahreswerten

Hilfeart	Ø	Jan	Feb	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez
	lfd.												
§ 8A - § 8A Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung	122	124	136	127	100	102	93	102	105	136	140	164	133
§ 13 - § 13 Jugendsozialarbeit	10	10	11	10	11	11	11	10	9	9	9	9	9
§ 16 - § 16 Allgemeine Beratung	368	287	301	323	327	323	342	375	383	415	415	455	465
§ 17 - § 17 Trennungs-/Scheidungsberatung	127	97	101	126	125	115	117	129	130	140	142	151	149
§ 18 - § 18 Umgang/Begl. Besuchskontakte	52	41	43	44	43	43	48	50	56	64	66	64	65
§ 19 - § 19 Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder	19	18	16	16	19	23	20	19	18	18	19	17	19
§ 20 - § 20 Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen	1	1	1	1	0	1	1	1	3	3	2	1	1
§ 23 - 2 - § 23 Tagespflege (Übernahme EG, OGS, RS)	36	32	37	35	35	33	35	34	39	43	46	51	52
§ 27 (1) vorr. amb. - § 27 Erzieherische Hilfen (1), vorrangig ambulant	32	33	37	37	33	32	33	32	33	33	28	28	27
§ 27 (2) auß. Famili - § 27 Erzieherische Hilfen (2), vorrangig außerh. Fam.	39	33	36	35	35	33	35	34	39	43	45	50	51
§ 27 (3) sonst. Hilf - § 27 Erzieherische Hilfen (3), erg. bzw. sonst. Hilfen, Zusatzleistungen	9	6	5	5	8	8	11	6	8	7	8	17	14
§ 29 - § 29 Soziale Gruppenarbeit	56	59	59	59	60	60	59	47	37	56	57	56	58
§ 30 (1) Ebei - § 30 Erziehungsbeistand	93	97	98	93	96	93	91	88	94	92	88	95	92
§ 31 - § 31 Sozialpädagogische Familienhilfe	230	239	237	234	232	227	237	232	231	224	221	222	218
§ 32 - § 32 Erziehung in einer Tagesgruppe	25	26	26	26	26	27	26	23	22	22	25	24	24
§ 33 (1) - § 33 Vollzeitpflege (1), allgemein Satz 1	134	137	134	133	128	129	134	135	135	135	135	137	137
§ 33 (2) bes. Pflege - § 33 Vollzeitpflege (2), bes. Pflegeform Satz 2	84	92	92	90	90	87	85	80	79	81	81	76	76
§ 33 KE - Kostenerstattung Vollzeitpflege	54	51	53	53	54	53	54	55	55	54	53	54	53
§ 34 - § 34 Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform	113	108	116	115	113	110	112	113	112	115	118	113	112
§ 34 KE - Kostenerstattung Heimpflege	3	4	4	4	4	3	3	3	3	3	2	2	2
§ 35A KE - Kostenerstattung 35 a stationär	1	0	0	1	1	1	1	1	1	0	0	0	0
§ 35AAMBUL - § 35a ambulant	84	82	71	75	81	89	87	73	87	88	89	90	94
§ 35ASTATI - § 35a stationär	17	19	20	20	20	20	19	17	16	14	14	13	14
§ 41.30 - § 41.30 Hilfe für junge Volljährige, Nachbetreuung	4	3	3	4	3	3	4	4	5	6	5	5	5
§ 41.33 (1) - § 41.33 Volljährige Vollzeitpflege (1)	5	6	6	7	7	6	6	6	3	4	4	4	5
§ 41.33 (2) - § 41.33 Volljährige Vollzeitpflege (2)	8	4	4	4	5	6	9	9	9	9	13	13	14
§ 41.34 - § 41.34 Volljährige Heimerziehung	16	16	17	17	17	14	14	13	13	16	16	17	16
§ 41.35A - § 41.35a Volljährige 35a	17	19	20	18	18	17	16	15	14	16	16	15	15
§ 41FLEX - § 41Flex Volljährige Flex	10	10	11	12	10	12	11	8	7	7	8	9	9
§ 42 - § 42 Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen	46	19	19	20	17	25	21	18	24	63	106	100	122
§ 50 - § 50 Mitwirkung in Verfahren vor dem Vormundschafts- und den Familiengericht	143	105	112	107	110	111	109	107	109	177	206	242	225
<b>Gesamtsumme</b>	<b>1.920</b>	<b>1.747</b>	<b>1.790</b>	<b>1.817</b>	<b>1.794</b>	<b>1.785</b>	<b>1.810</b>	<b>1.806</b>	<b>1.841</b>	<b>2.051</b>	<b>2.132</b>	<b>2.244</b>	<b>2.225</b>